

Inhalt

Aufsätze

- Die Beteiligung Dritter im Vermietungsalltag
Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg Seite 62
- BGH-Entscheidung zu den erforderlichen Kosten der Reparatur bei
Kaskoschäden und Fiktivabrechnung
Rechtsanwalt Frank Ochsendorf, Hamburg Seite 64
- Im Einzelfall Pflicht zur Notreparatur zur Vermeidung von Mietwagenkosten
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe Seite 65

Rechtsprechung

1. Anwendung von Schwacke anstatt Fraunhofer, Internetmarkt ist Sondermarkt
Landgericht Duisburg, Urteil vom 28.05.2015, Az. 12 S 130/14
(Vorinstanz Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 26.11.2014, Az. 10 C 286/14) Seite 65
2. Behauptete Werte unter einem Mittelwert begründen keinen Zweifel am
Mittelwert; Erkundigungspflicht ab 50 % Preisüberhöhung über Normaltarif
Landgericht Dresden, Urteil vom 17.07.2015, Az. 3 S 484/14
(Vorinstanz Amtsgericht Dresden, Urteil vom 17.07.2014, Az. 116 C 724/14) Seite 68
3. Ersatzmieter haben keinen Zugang zum Normalmarkt
Landgericht Meiningen, Urteil vom 26.03.2015, Az. (66) 4 S 94/14
(Vorinstanz Amtsgericht Meiningen, Urteil vom 05.05.2014, Az. 14 C 520/13) Seite 70
4. Berufungsgericht sieht Schwacke als nicht erschüttert und vorzugswürdig
gegenüber Fraunhofer an
Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2015, Az. 21 S 342/14
(Vorinstanz Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2014, Az. 231 C 2442/14) Seite 75
5. Schätzung mit Schwacke, weil sich ein Geschädigter auf die
BGH-Rechtsprechung berufen kann, die Schwacke zulässt
Amtsgericht Bonn, Urteil vom 06.07.2015, Az. 102 C 118/15 Seite 77

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 79

Kurz und Praktisch Seite 79

Herausgeber

Ernst Bayer, Bonn

Michael Brabec, Berlin

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Ihr Weg zum Erfolg: Bei Hertz als Agenturpartner einsteigen!

Die Hertz Corporation betreibt weltweit über 10.300 Mietwagenstationen in rund 150 Ländern. In Deutschland ist die Hertz Autovermietung mit mehr als 300 Stationen vertreten und bietet über die Pkw-Flotte hinaus ein umfassendes Angebot an Nutzfahrzeugen. Werden Sie Partner eines renommierten Weltunternehmens und gehen Sie mit uns auf Wachstumskurs.

Wir suchen Sie als **Agenturpartner (m/w)** u.a. für die folgenden Städte:

Achim, Arnsberg, Bad Hersfeld, Bayreuth, **Berlin**, Delmenhorst, Emden, **Frankfurt**, Gießen, Gütersloh, Hagen, **Hamburg**, Herne, Hof, Leonberg, Lippstadt, Moers, Mülheim, **München**, Neumünster, Passau, Rendsburg, Schleswig, Schwerin, Siegen, Soest, Weiden, Werl, Wetzlar, Wismar, Witten

Wir bieten Ihnen:

- Unterstützung auf dem Weg in Ihre Selbstständigkeit und beim Ausbau Ihres Geschäftsfeldes
- Ein langjährig bewährtes und erfolgreiches Agenturpartnermodell
- Integration in unser Stationsnetz und die Hertz Systeme
- Attraktive, leistungsbezogene Vergütungsregelungen
- Potentialanalyse, Planung und Kostenmanagement
- Beratung bei der Standortsuche

Das sollten Sie mitbringen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und/oder betriebswirtschaftliches Studium
- Erfahrung in der Autovermiet-/Automobilbranche (selbstständig oder angestellt)
- Dienstleistungsorientierte Einstellung und Flexibilität
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel, Outlook)
- Eigenkapital in Höhe von € 25.000 (z.T. für die Sicherheitsleistung)
- Führerschein Klasse III (B+C1)

Wenn Sie eine herausfordernde Aufgabe in einem spannenden Umfeld suchen, sind Sie bei Hertz genau richtig. Unsere Leidenschaft als globales Unternehmen ist es, erstklassigen Kundenservice zu bieten. Daher stehen wir seit mehr fast 100 Jahren an der Spitze der Mietwagenbranche.

Kontaktieren Sie uns noch heute per E-Mail unter genetworkinfo@hertz.com oder telefonisch unter **06196-937174** und starten Sie mit uns Ihren Weg in die Zukunft.

Hertz Autovermietung GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 12, 65760 Eschborn

www.hertz.de

www.hertz-germany.jobs

Hertz[®]

Aufsatz,

Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg

Die Beteiligung Dritter im Vermietungsalltag

Bei der Autovermietung können zahlreiche Ansprüche entstehen. Kommt es zum Unfall und trifft den Unfallgegner das Alleinverschulden, so ist noch relativ klar, dass der Unfallgegner, der Halter des Fahrzeugs und die Kfz-Haftpflichtversicherung als Gesamtschuldner nach § 421 BGB haften.

Trifft hingegen den Fahrer des Mietfahrzeugs ein Mitverschulden oder das alleinige Verschulden am Zustandekommen einer Beschädigung, stellen sich schon mehr Fragen. Als Schuldner kommen hier der Mieter und/oder der Fahrer in Frage. In welchen Konstellationen wer für welche Ansprüche haftet, soll im Folgenden näher dargestellt werden.

Auch die scheinbar einfache Frage, wer Schuldner des Mietpreises ist, bedarf der näheren Betrachtung. Gerade in letzter Zeit häufen sich diesbezüglich die Probleme, wenn ein Unfallersatzfahrzeug angemietet wird und hierbei Dritte beteiligt waren.

Der Mieter als Schuldner der Selbstbeteiligung

Grundsätzlich schuldet der Mieter die Selbstbeteiligung nach §§ 535 Abs. 1, 280 Abs.1 BGB. War der Mieter nicht selbst der Fahrer, hat aber das Fahrzeug einem Dritten überlassen, ergibt sich insoweit ein Anspruch gegen den Mieter aus dem Mietvertrag aufgrund § 540 Abs. 2 BGB.

Dabei stellt sich im Vermietungsalltag durchaus die Frage, wer nun konkret Vertragspartei des Vermieters wurde.

Ehegatten

Hat ein Ehegatte den Mietvertrag unterschrieben, so steht dem Vermieter als weiterer Schuldner der andere Ehegatte zur Verfügung, wenn es sich bei der Anmietung des Fahrzeugs um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie im Sinne von § 1357 Abs. 1 BGB handelt. Hierbei sind vier Voraussetzungen erforderlich.

Notwendig ist zunächst das Bestehen einer Ehe bei Erteilung des Reparaturauftrags. Aufgrund der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partner mit den Ehegatten zählt hierunter auch die eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 8 Abs. 2 LPartG.

Nicht ausreichend sind die nichteheliche Lebensgemeinschaft sowie das Verlöbnis. Ebenso genügt der Zusammenschluss zu einer Patchworkfamilie hierfür nicht.

Als weitere Voraussetzung müssen die Ehegatten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags in häuslicher Gemeinschaft leben. Eine den Anspruch ausschließende Trennung muss dauerhaft sein und sich bereits nach außen manifestiert haben.

Ferner muss der Mietvertrag der Deckung des Lebensbedarfs dienen. Maßgeblich sind die durchschnittlichen Verbrauchsgewohnheiten von Ehegatten

in einer vergleichbaren sozialen Lage. Hierbei ist der individuelle, äußerlich erkennbare Konsumstil aus Sicht eines objektiven Betrachters maßgeblich. Es kommt also nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Schließlich muss das Rechtsgeschäft angemessen sein. Angemessen ist es, wenn angesichts des überschaubaren Umfangs eine vorherige Verständigung der Ehegatten in der Regel nicht stattfindet.

Das bedeutet, die Anmietung eines Fahrzeugs für den familiären Gebrauch ist von dieser Vorschrift umfasst.¹ Nicht erfasst sind Anmietungen von Fahrzeugen, welche überwiegend durch einen Ehegatten beruflich genutzt werden. Dies kann zum einen das Nutzfahrzeug sein, zum anderen aber auch die Geschäftslimousine. Gleichfalls ist die Anmietung von Luxus- oder Sportwagen, welche lediglich zu Hobbyzwecken erfolgt, nicht von § 1357 BGB erfasst.

Der andere Ehegatte wird selbst dann mitverpflichtet, wenn bei Mietvertragsabschluss gar nichts davon bekannt ist, dass der Mieter verheiratet ist. Eine Offenlegung, wie sie bei der Stellvertretung nach 164 Abs. 1 BGB erforderlich ist, braucht durch den Mieter nicht erfolgen.

Kann der Vermieter nachweisen, dass es sich um ein angemessenes Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs handelt, gewinnt er einen weiteren vertraglichen Schuldner der Selbstbeteiligung. Dies gilt ebenso für sonstige Forderungen des Vermieters gegen den Mieter.

Stellvertretung

Nicht jeder, der den Mietvertrag unterschreibt, wird damit zum Vertragspartner. Oftmals liegt eine Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB vor. So kommt beispielsweise der Angestellte in die Vermietstation, holt für die Firma den Wagen ab und unterzeichnet den Mietvertrag. Oder es erscheint der Sohn, welcher für seinen Vater aus Zeitgründen schnell das Mietfahrzeug abholt und dann noch die Unterschrift zum Mietvertrag leistet. Es sind die verschiedensten Konstellationen denkbar.

Für eine wirksame Stellvertretung, durch die der Vertretene verpflichtet wird, muss der Vertreter eine eigene Willenserklärung erkennbar in fremden Namen abgeben. Nach dem Offenkundigkeitsprinzip muss für den Mitarbeiter, welcher die Vermietung vornimmt, deutlich werden, dass er es mit zwei Personen zu tun hat.

Die Offenkundigkeit kann sich aus den Umständen ergeben. So etwa beim unternehmensbezogenen Geschäft, bei dem sich aus dem Verhalten und Auftreten eines Angestellten ergibt, dass er für den Betriebsinhaber tätig wird und nicht als Privatperson Vertragspartner des Vermieters werden möchte.

Zum anderen kann sich die Offenkundigkeit ausdrücklich ergeben. Stellt der Kunde klar, dass er das Fahrzeug nur für einen Dritten abhole und lässt er sich nur als weiteren Fahrer eintragen, wird ebenfalls klar, dass er nicht Vertragspartei werden will.

Um nicht selbst verpflichtet zu werden, braucht der Vertreter ausreichende Vertretungsmacht. Hat der Vertretene den Vertreter zum Handeln rechtsgeschäftlich ermächtigt, liegt eine Vertretungsmacht, die Vollmacht nach § 166 Abs. 2 BGB vor. Da diese Erklärung gegenüber dem Vertreter formfrei möglich ist und häufig mündlich erteilt wird, besteht eine gewisse Unsicherheit sowohl hinsichtlich deren Existenz und Fortdauer als auch bezüglich deren Umfangs. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass keine wirksame Vollmacht durch den Vertreter erteilt wurde und hatte der vertragschließende Mitarbeiter des Autovermieters von diesem Umstand keine Kenntnis, beziehungsweise musste dieser Umstand auch nicht gekannt werden, so ist der Schuldner erst einmal der Vertreter selbst gemäß § 179 Abs. 1, Abs. 3 BGB.

Wird der Vertrag durch den Vertretenen genehmigt, wird der Vertretene gemäß § 177 Abs. 1 BGB der Schuldner. Die Genehmigung kann auch konkludent erfolgen. Da das Erklärungsbewusstsein kein notwendiger Bestandteil ist, kann das Verhalten auch dann als Genehmigung gewertet werden, wenn der Vertretene an die Möglichkeit einer solchen Wertung nicht gedacht hat. Vorausgesetzt wird, dass der Vertretene bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen konnte, dass sein Verhalten als Genehmigung aufgefasst wird. Begleitet der Vertretene beispielsweise die Rechnung oder auch nur die darin enthaltene Mehrwertsteuer, kann hierin eine Genehmigung liegen.²

Gerade wenn es darum geht, für einen entstandenen Schaden aufkommen zu müssen, kommt es vor, dass plötzlich die Vollmacht bestritten und keine Genehmigung erteilt wird. Hier kann gegebenenfalls eine Rechtsscheinvollmacht wie die die Anscheins- oder Duldungsvollmacht weiterhelfen.

Die Anscheinsvollmacht setzt ein über eine gewisse Dauer wiederholtes Auftreten des vollmachtlosen Vertreters für den Vertretenen voraus. Der Vertretene darf dabei das Handeln nicht gekannt haben, hätte dieses aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen müssen. Zudem muss der Vertretene die Möglichkeit gehabt haben, die Stellvertretung zu unterbinden. Des Weiteren muss der Mitarbeiter des Vermieters gutgläubig gewesen sein. Er darf also weder Kenntnis vom Fehlen der Vollmacht noch einen Anlass zum Zweifel hieran gehabt haben.

Die Duldungsvollmacht setzt ebenfalls ein über eine gewisse Dauer wiederholtes Auftreten des vollmachtlosen Vertreters für den Vertretenen voraus. Der Vertretene kannte dabei allerdings das Handeln, schritt jedoch nicht ein, obwohl er konnte. Des Weiteren muss der Mitarbeiter des Vermieters gutgläubig gewesen sein. Auch hier darf er weder Kenntnis vom Fehlen der Vollmacht noch einen Anlass zum Zweifel hieran gehabt haben.

Hat der Vertreter in der Vergangenheit schon mehrfach für den Vertretenen Fahrzeuge angemietet und wurden die Rechnungen durch den Vertretenen bezahlt, kann von einer Duldungsvollmacht ausgegangen werden.

Der Fahrer des Mietfahrzeugs als Schuldner bis zur Höhe der Selbstbeteiligung

Der Fahrer haftet bei einer Beschädigung des Mietfahrzeugs gemäß § 823 BGB.

Dabei wird die Haftung im Rahmen einer wirksam vereinbarten Haftungsreduzierung auf deren Höhe beschränkt. Ist der Mieter zugleich der Fahrer, beschränkt die vertragliche Haftungsreduzierung den deliktischen Anspruch der Höhe nach.

Sofern der Mieter nicht mit dem Fahrer identisch ist, erfolgt eine Erstreckung der mietvertraglichen Haftungsreduzierung über die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.³

Voraussetzung hierfür ist die Leistungsnähe des Dritten. Der Fahrer muss bestimmungsgemäß mit der Leistung, der Überlassung des Mietfahrzeugs, in Berührung gekommen sein und den Haftungsrisiken ebenso ausgesetzt sein wie der Mieter selbst. Keine Leistungsnähe besteht daher, wenn der Dritte unbefugt das Fahrzeug nutzte. Dies liegt etwa bei einem Diebstahl vor.

Ferner bedarf es der Gläubignähe. Der Mieter muss ein Interesse an der Einbeziehung des Fahrers haben. Dabei ist nicht mehr nötig, dass der Mieter für „Wohl und Wehe“ des Dritten einzustehen hat, vielmehr reicht inzwischen ein besonderes Interesse des Mieters an der Einbeziehung aus. Dieses kann sich beispielsweise aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer, der Fürsorgepflicht gegenüber einem Familienmitglied oder einem Interesse an der Vornahme der Fahrt für den Mieter ergeben.

Für den Vermieter muss dies erkennbar sein. Arbeitnehmer sind üblicherweise

1) Vgl. AG Berlin Mitte vom 03.09.2015, Az. 10 C 3089/14.

2) Vgl. AG Stuttgart vom 31.07.2015, Az. 13 C 2013/15.

3) Vgl. LG Regensburg vom 15.10.2013, Az. 1 O 167/13 (1).

se als berechtigte Fahrer in den Allgemeinen Vermietbedingungen erfasst. Ferner werden zusätzliche Fahrer durch den Vermieter im Mietvertrag aufgenommen oder dem Mieter freigestellt, so dass die Erkennbarkeit im Normalfall besteht.

Schließlich ist es nötig, dass der Fahrer schutzbedürftig ist. Dieser hat keinen eigenen vertraglichen Anspruch gegenüber dem Schuldner. Das Haftungsrisiko steht regelmäßig nicht mehr in Relation zum erhaltenen Arbeitslohn oder zum gezogenen Nutzen. Von der Schutzbedürftigkeit kann daher ausgegangen werden.

Demzufolge haften für die Beschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Haftungsreduzierung der Mieter und der Fahrer als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB.

Haftung im Regressfall

Verbleibt es nicht mehr bei der vereinbarten Haftungsreduzierung, sei es aufgrund grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder einer Obliegenheitsverletzung,⁴ haftet hierfür zunächst einmal der Fahrer persönlich.

Das hier vorliegende Verschulden des Fahrers am Zustandekommen des Unfalls oder der Beschädigung des Mietfahrzeugs, kann dem Mieter nach überwiegender Ansicht nicht über § 278 BGB oder § 540 II BGB zugerechnet werden.⁵

Aufgrund der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über den Vollkaskovertrag kommt eine Zurechnung und eine Erweiterung der Haftung über die Selbstbeteiligung hinaus nur dann in Betracht, wenn der Fahrer Repräsentant des Mieters ist. Repräsentant ist derjenige, der befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer, hier den Mieter, zu handeln und dabei auch dessen Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrzunehmen.⁶

Diese Risikoverwaltung muss für eine gewisse Dauer vollständig auf einen anderen übertragen worden sein.

Ein Arbeitnehmer des Mieters erfüllt diese Voraussetzungen nicht, da er weisungsgebunden tätig wird. Die bloße Überlassung der Obhut über die versicherte Sache reicht nicht aus, um ein solches Repräsentantenverhältnis anzunehmen. Ebenso genügen hierfür allein die Ehe oder eine Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer nicht.⁷

Bei der Überlassung des Mietfahrzeugs wird eine Repräsentantenstellung praktisch kaum vorkommen.

Den Mieter kann aber diesbezüglich eine Haftung treffen, wenn die Beschädigung des Mietfahrzeugs durch eigenes Verhalten mit verursacht wurde. Hat etwa der Mieter das Fahrzeug seinem angestellten LKW-Fahrer überlassen, ohne dessen Fahrerlaubnis überprüft zu haben, liegt eine eigene Obliegenheitsverletzung vor.

Schuldner bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs

Nach §§ 249 ff. BGB kann der Geschädigte, welcher sein Fahrzeug aufgrund eines schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, vom Schädiger Ersatz für die Anmietung eines entsprechenden Ersatzfahrzeugs verlangen.

Probleme ergeben sich, wenn nicht der Geschädigte selbst das Fahrzeug anmietet. Häufig kommt ein Familienmitglied, der Lebenspartner, der Arbeitnehmer oder ein sonstiger Dritter in die Vermietstation und kümmert sich um die Anmietung des Ersatzfahrzeugs.

Steht nun im Mietvertrag der Dritte als Mieter, greift vor allem die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners diesen Punkt auf, stellt sich auf den Standpunkt, das Mietfahrzeug sei ja für jemand anderen als den Geschädigten und verweigert die Zahlung.

Hier ist wieder zu prüfen, wer denn tatsächlich Mieter geworden ist. Wie bereits dargestellt, kann bei Ehegatten § 1357 BGB weiterhelfen. Bei sonstigen Dritten ist die Stellvertretung näher zu betrachten.

Es empfiehlt sich, als Vermieter bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs hierauf zu achten und hinzuweisen. Die hinreichende Klarheit ist nötig, um einerseits zu wissen, wer der Vertragspartner und Schuldner der Mieterforderung wurde. Andererseits ist sie im Falle einer Abtretung an den Vermieter erforderlich, um die Forderung erfolgreich gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners oder dem Schädiger geltend machen zu können.

Unabhängig davon zu beurteilen ist die Frage, ob die Mietwagenkosten vom Schädiger zu erstatten sind, wenn das Mietfahrzeug ganz oder teilweise von Angehörigen oder anderen Personen gefahren wird. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn auch das beschädigte Fahrzeug so genutzt wurde.

4) Vgl. Vater, MRW 2015, S.42 ff.

5) Vgl. a.A. OLG Hamm vom 22.03.2006, Az. 30 U 177/05.

6) Vgl. BGH vom 20.05.2009, Az. XII ZR 94/07.

7) Vgl. BGH vom 02.05.1990, Az. IV ZR 48/89.

8) Vgl. Thüringer OLG vom 21.10.2015, Az. 7 U 186/15.

Aufsatz,

Rechtsanwalt Frank Ochsendorf, Hamburg

BGH-Entscheidung zu den erforderlichen Kosten der Reparatur bei Kaskoschäden und Fiktivabrechnung

Um die Stundenverrechnungssätze, die bei einer fiktiven Abrechnung eines Unfallschadens anzusetzen sind, wird im Bereich der Haftpflichtschäden seit langer Zeit erbittert gestritten. Nun hat der Versicherungssenat des BGH diese Frage auch für einen Kaskoschaden entschieden, was für den Autovermieter auch für einen Regress gegen den Mieter bei einem von dem schuldhaft herbeigeführten Unfall mit dem Mietwagen von Bedeutung ist¹.

Lautet die Reparaturkostenklausel des Kaskovertrages, dass „die für die Repa-

ratur erforderlichen Kosten“ erstattet werden, gilt Folgendes: Der Versicherer darf bei der fiktiven Abrechnung nicht nach Belieben die Stundenverrechnungssätze einer von ihm ausgesuchten und ins Feld geführten nicht markengebundenen Reparaturwerkstatt ansetzen. Entscheidend sind das Alter des beschädigten Fahrzeugs und seine bisherige Reparaturhistorie. Wenn entweder die Reparatur nur in der Markenwerkstatt einwandfrei durchgeführt werden kann oder wenn das Fahrzeug nicht älter als drei Jahre ist oder wenn es zwar älter ist, aber bis zum Unfall regelmäßig in der Markenwerkstatt repariert und

1) BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14

gewartet wurde, kann der Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze der Marke am Ort abrechnen. Das alles lässt sich dem Verweis des BGH auf das Haftpflichtschadenrecht entnehmen. Zwar ist in dem aktuellen Kaskourteil nur vom „jungen Fahrzeug“ die Rede, ohne dass explizit die drei Jahre erwähnt werden. Doch nimmt der BGH u.a. die „VW-Entscheidung“ des Schadensrates in Bezug.

Der für Versicherungsfragen zuständige IV. Senat des BGH urteilte, dass in der Kaskoversicherung stets der Inhalt des konkreten Vertrages gilt. Der Begriff der „erforderlichen Kosten“ sei aber nicht eindeutig. Er müsse daher ausgelegt werden. Der Kunde erwarte nicht, dass er mit der Kaskoversicherung im Hinblick auf die Reparaturkosten weniger Leistung bekomme, als ihm beim Haftpflichtschaden zustehe.

Die Leitsätze des Urteils lauten:

In der Fahrzeugkaskoversicherung können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als „erforderliche“ Kosten im Sinne von A.2.7.1 b) AKB 2008 anzusehen sein.

Dies ist zum einen dann zu bejahen, wenn die fachgerechte Wiederherstellung des Fahrzeugs nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann, zum anderen aber regelmäßig auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder um ein solches handelt, das der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Das Urteil ist genauso auf Teilkaskoschäden anzuwenden.

Bedeutung für die Autovermietung

Hier sind Auswirkungen auf die Schadenabrechnungen der Autovermieter mit

Mietern zu erwarten, wenn es nach der Beschädigung eines Mietwagens um die Höhe des Schadens geht, den der Mieter dem Vermieter zu ersetzen hat. Denn diese Schadenabrechnungen unterliegen dem Leitbild der Kaskoversicherung. Die AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung) aus 2008 und auch die „neuen“ AKB aus 2015, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV als Musterbedingungen vorgelegt wurden, beziehen sich beide auf „erforderliche Kosten“, wie sie auch für die BGH-Entscheidung relevant gewesen sind. Das heißt, dass im Fall eines Streites zwischen Mieter und Vermieter nach aktuellem Stand die Frage zu beantworten ist, was die erforderlichen Kosten sind. Und diese sind davon abhängig, wie alt das Mietfahrzeug ist. Bei Autovermietungen sind die Fahrzeuge nur sehr selten älter als drei Jahre.

Aber es sind im Einzelfall eben doch Fälle denkbar, in denen der Mieter berechtigt einwenden kann, dass eine Schadenabrechnung günstiger für ihn zu erfolgen hat (Fahrzeugalter größer drei Jahre, dabei keine Markenwerkstatt-Treue des Vermieters). Fraglich ist, ob dem Mieter in diesem Fall auch – wie dem anspruchskürzenden Kaskoversicherer – die Beweislast zukommt, dass eine günstigere Werkstatt den Schaden ebenso sach- und fachgerecht repariert hätte und er vortragen müsste, zu welchem Preis die Reparatur wo hätte stattfinden können. Denn dazu liegen ihm im Zweifel als Verbraucher nicht die notwendigen Informationen vor, anders als einem Kaskoversicherer. Dennoch: Die prozessualen Regeln müssten auch dort die gleichen sein, wie beim Versicherer auf der Beklagtenseite. Nur ist man vor sehr verbraucherschützenden denkenden Richtern nie gefeit.

Zusammenfassung

Auch wenn für viele Vermieter wegen immer sehr neuer Flottenfahrzeuge nicht von Bedeutung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Vermieter mit älteren Fahrzeugen bei der fiktiven Abrechnung von Beschädigungen in Zukunft einem neuen Einwand des Mieters zu entgegen haben.

Aufsatz,
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Im Einzelfall Pflicht zur Notreparatur zur Vermeidung von Mietwagenkosten

Bei den Mietwagenkosten gibt es zwei Komponenten. Der Tarif ist die eine Sache, die Dauer der Anmietung die andere. Auch um Letzteres wird oft gestritten.

Jedenfalls für Einzelfälle darf nicht aus dem Auge verloren werden: Der Geschädigte hat hinsichtlich der Ausfalldauer generell die Pflicht, den Schaden gering zu halten. Maßstab dabei sind seine Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten in der konkreten Situation. Daran orientiert sich die für ihn bestehende Zumutbarkeit einzelner Maßnahmen. Dazu kann im Einzelfall auch eine Notreparatur gehören.

Ein Rechtsprechungsbeispiel kommt vom OLG Düsseldorf: Kann bei einem Unfallschaden mit geringem Aufwand die verkehrssichere Fahrfähigkeit wiederhergestellt werden, kann der Geschädigte nicht für einen langen Zeitraum den Ausfallschaden ersetzt verlangen. Sollte er auch die etwa 365 Euro, die für die Notreparatur aufzuwenden sind, nicht aus eigenen Mitteln zur Verfügung haben, muss er diesen Umstand im Sinne der Warnpflicht aus § 254 Abs. 2 BGB ungefragt der Versicherung melden. Dann kann die einen Vorschuss zur Verfügung stellen. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2007, Az. I-1 U 110/07, Rz. 11).

„Der Kläger hat eine naheliegende und ihm zumutbare Maßnahme unterlassen, den streitgegenständlichen Nutzungsausfallschaden gering zu halten. Denn nach dem durch ihn zu den Akten gereichten Schadensgutachten und

nach dem äußeren Schadensbild hätte sein verunfallter Pkw BMW durch eine einfache, provisorische Instandsetzungsmaßnahme, welche sich auf den Austausch der beschädigten linken Frontscheinwerfereinheit hätte beschränken können, wieder in einen verkehrssicheren und betriebstauglichen Zustand versetzt werden können.“

Ein weiteres Rechtsprechungsbeispiel betraf einen Rettungswagen mit sehr aufwendiger medizinischer Einrichtung, aber mit einem nur noch relativ niedrigen Wiederbeschaffungswert. Rechnerisch führte der Unfall zu einem Totalschaden. Rein technisch betrachtet war der Schaden nicht sehr tiefgreifend. Für ein solches Fahrzeug konnte nicht kurzfristig Ersatz beschafft werden, die Wiederbeschaffungsdauer war also schon gutachterlich für einen längeren Zeitraum veranschlagt. Ein Rettungswagen als Mietwagen kostete pro Monat einen fünfstelligen Betrag (OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.02.2014, Az. 13 U 213/13).

Das Gericht sagt dazu:

„...Ist das verunfallte Fahrzeug mit einem geringen Kosten- und Zeitaufwand in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, aufgrund dessen es in dem zu überbrückenden Zeitraum bis zur Auslieferung des Neufahrzeugs ohne Bedenken als Rettungswagen von der Klägerin eingesetzt werden kann, besteht der zu ersetzende Schaden in dem Wiederbeschaffungswert und den Kosten der „Notreparatur“.“

Fazit: Ist ein sehr besonderes Fahrzeug vorhersehbar nur mit großer Verzögerung als Ersatz für das unfallbeschädigte zu beschaffen, muss der Geschädigte – wenn technisch sinnvoll möglich – eine Notreparatur vornehmen, um den Ausfallschaden nicht ausufern zu lassen. Die Regel lautet: Je höher der zu erwartende Ausfallschaden, desto zumutbarer ist auch eine teure Notreparatur. Die Kosten fallen ja ohnehin der Schädigerseite zur Last.

Es kommt auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten an

Dem Schadengutachter fällt dabei eine verantwortliche Rolle zu, denn der Geschädigte muss – wenn es nicht ohnehin auch für einen Laien offensichtlich ist – die Möglichkeit zur Notreparatur erkennen können (LG Schweinfurt, Urteil vom 11.04.2014, Az. 21 S 68/13).

Wenn bei nicht offensichtlichen Fällen das Gutachten dazu nichts aussagt, gilt laut LG Schweinfurt:

„Bei dieser Sachlage bestand für einen verständigen Menschen keine Veranlassung, das Gutachten überprüfen zu lassen. Aufgrund des Gutachtens bestand für einen ordentlichen und verständigen Menschen aber auch keine Veranlassung, eine Notreparatur zu versuchen.“

Damit liegt das Gericht völlig richtig. Es ist gerade die schadenrechtliche Aufgabe des Schadengutachtens, dem Geschädigten, der keine eigene Sachkunde hat, die Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Folglich sollten die Schadengutachter beachten: Es ist es bedeutsam, dass sich die Sachverständigen zur Frage der Notreparatur äußern, und zwar nicht nur dann, wenn sie möglich ist, sondern auch, wenn eine Notreparatur aus tech-

nischen Gründen nicht sinnvoll ist oder die Verkehrssicherheit nicht gegeben wäre. Vor allem, wenn aufgrund des Schadenbildes eine Notreparatur sinnvoll zu sein scheint, sie aber tatsächlich entgegen des ersten Eindruckes nicht sinnvoll ist, ist eine Äußerung dazu geradezu zwingend.

Der Versicherer kann nicht nur behaupten, er muss beweisen

Eine gegebenenfalls unterlassene Notreparatur ist rechtsdogmatisch dem § 254 BGB zuzuordnen. Kühne Behauptungen des Versicherers, eine Notreparatur sei möglich gewesen, genügen nicht. Vertritt er im Rechtsstreit die Auffassung, mit einer Notreparatur hätte das Fahrzeug zunächst fahrfähig und verkehrssicher wieder auf die Straße gebracht werden können, was Mietwagenkosten eingespart hätte, muss er detailliert vortragen und beweisen, welche Kosten für eine Notreparatur entstanden wären und was dadurch erspart worden wäre. Der allgemeine und phrasenhafte Hinweis auf die Möglichkeit einer Notreparatur genügt nicht (AG Sangerhausen, Urteil vom 11.07.2012, Az.1 C 397/11).

Dazu sagt das Gericht:

„Zur (...) Problematik einer Notreparatur ist aus Sicht des Gerichts lediglich anzumerken, dass insoweit die Vortrags- und Beweislast für die Möglichkeit einer Notreparatur (und die Möglichkeit, Mietwagenkosten zu vermindern) ohnehin auf der Seite des Schädigers, also der Beklagten, läge.“

Obwohl die Hürden für einen durchgreifenden Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht hoch sind, darf die Gesamthematik dennoch nicht auf leichte Schulter genommen werden.

Rechtsprechung

Anwendung von Schwacke anstatt Fraunhofer, Internetmarkt ist Sondermarkt

1. Entgegen der Auffassung der Erstinstanz ist die Schätzung des Normaltarifes der Mietwagenkosten anhand der Fraunhoferliste zu korrigieren und mit Schwacke zu schätzen.
2. Das Berufungsgericht darf den Prozessstoff selbstständig neu prüfen und eine andere Bewertung vornehmen.
3. Fraunhofer kann ohne weitere Überprüfung nicht als unabhängige Erhebung angesehen werden.
4. Im Wesentlichen sind Internetanfragen durchgeführt und nur eine geringe Zahl von Angeboten berücksichtigt worden.
5. Die von Fraunhofer unterstellten Bedingungen repräsentieren einen Sondermarkt, dessen Preise für einen angemessenen erachteten Mietwagentarif keine Grundlage sein können.
6. Konkrete fallbezogene Argumente gegen die Anwendung der Schwackeliste hat die Beklagte nicht geliefert.
7. Eine weitergehende Erkundigungspflicht nach günstigeren Angeboten oblag dem Geschädigten nicht, da der vereinbarte Preis nicht überhöht gewesen ist.
8. Zur Änderung der ständigen Rechtsprechung der Berufungskammer besteht auch vor dem Hintergrund der neueren Entscheidungen des OLG Düsseldorf kein Anlass.

*Landgericht Duisburg, Urteil vom 28.05.2015, Az. 12 S 130/14
(Vorinstanz Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 26.11.2014, Az. 10 C 286/14)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort vom 26.11.2014 – 10 C 286/14 abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.042,92 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno seit dem 05.07.2014 nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 169,50 € zu zahlen. Die

Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert der Berufung: 1.042,92 €

Entscheidungsgründe

I.
Die Beklagte haftet unstreitig in voller Höhe aus einem Verkehrsunfall vom 19.07.2013. Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht den Ersatz von restlichen Mietwagenkosten. Der Zedent hatte für die Zeit vom 19.07.2013 bis 06.08.2013 (18 Tage) ein Ersatzfahrzeug angemietet.

Hierfür wurden ihm 2.222,92 € in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat darauf 1.180,00 € bezahlt. Die Klägerin verlangt die restlichen 1.042,92 €. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, weil nach der Fraunhofer-Liste die notwendigen Mietwagenkosten mit der erfolgten Zahlung abgegolten seien. Wegen der weiteren Feststellungen im Einzelnen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil. Im Übrigen wird von einer Darstellung des Sach- und Streitstandes gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs.1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Ersatz der vollständigen Mietwagenkosten in Höhe von 2.222,92 € (§§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 398 BGB). Von diesem Betrag ist die bereits erfolgte Zahlung in Höhe von 1.180,00 € in Abzug zu bringen, so dass ein Restbetrag in Höhe von 1.042,92 € verbleibt. Weitere Abzüge von der Klageforderung sind entgegen der Auffassung des Amtsgerichts und der Beklagten nicht vorzunehmen.

1. Das Amtsgericht hat zunächst zutreffend festgestellt, dass nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB der Ersatz von Mietwagenkosten insoweit verlangt werden kann, als diese erforderlich waren. Erforderlich sind die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az. VI ZR 300/09). Die Schadenshöhe kann insoweit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gemäß § 287 ZPO geschätzt werden (BGH, a. a. O.). Es können nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in geeigneten Fällen auch Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11 m. w. N.). Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste oder den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen (BGH, a.a.O.). Weiter ist es zulässig, dass das Berufungsgericht eine andere Bewertung vornimmt als das erstinstanzliche Gericht (BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az. VI ZR 300/09). Das Berufungsgericht ist befugt, den Prozessstoff ohne Bindung an die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts selbstständig nach allen Richtungen von neuem zu prüfen und zu bewerten; selbst wenn es die amtsgerichtliche Entscheidung zwar für vertretbar hält, letztlich aber unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend (BGH a.a.O.).

So liegt der Fall hier:

Für die Frage, welche Mietwagenkosten erforderlich waren, greift die Kammer in ständiger Rechtsprechung auf die Werte der Schwacke-Liste zurück. Gegen die Anwendung der Fraunhofer-Liste spricht zunächst, dass deren Erstellung vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. in Auftrag gegeben wurde und damit nicht ohne weitere Überprüfung als unabhängige Erhebung angesehen werden kann. Darüber hinaus hat das Fraunhofer-Institut seine Untersuchungen auf eine wesentlich geringere Zahl von überprüften Vermietern und Preisen gestützt. Hinzu kommt, dass den Angaben der Fraunhofer-Liste im Wesentlichen Internet-Abfragen zugrunde liegen, die – jedenfalls bei der hier gegebenen kurzfristigen Anmietung in einer Notfallsituation nach einem Verkehrsunfall – keine geeignete Bemessungsgrundlage darstellen. Ob sie auch im Übrigen eine geeignete Grundlage darstellen, ist darüber hinaus zweifelhaft, weil mit den Internet-Angeboten weitere Voraussetzungen verknüpft sind, die nicht die Gesamtheit der Kunden erfüllt. So müssen eine Buchung eine Woche vor der Zurverfügungstellung des Fahrzeuges und eine Sicherheitsleistung i. d. R. durch Hinterlegung von Kreditkartendaten erfolgen. Eine derartige Abfrage eines Sondermarktes mit ganz besonders günstigen Preisen kann nicht zur Grundlage eines allgemein für angemessen erachteten Mietwagentarifs gemacht werden. Schließlich können der Fraunhofer-Liste nicht die ortsüblichen Preise entnommen werden, da diese nur die beiden ersten Ziffern eines Postleitzahlgebietes ausweisen. Die Schwacke-Liste ist

mit einer dreistelligen Ausweisung wesentlich genauer.

Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken, d.h. wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11 m. w. N.). Dies veranlasst die Kammer jedoch nicht zu einer Beweisaufnahme darüber, ob die von der Beklagten aufgezeigten Vergleichsangebote (Klageerwiderung vom 01.08.2014, Bl. 28 ff GA) am Unfalltag gegeben waren, der Zedent davon tatsächlich hätte Gebrauch machen können. Denn bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Aufgrund dessen darf sich der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in einer Unfallsituation bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen, Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13). Diese Grundsätze sind auf den Fall der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach einem Unfall zu übertragen, im Gegenteil noch stärker heranzuziehen. Denn ein Unfallgeschädigter, der – wie hier – morgens gegen 5:40 Uhr einen Unfall erleidet und dringend ein Ersatzfahrzeug benötigt, befindet sich erst recht in einer misslichen Drucksituation. Dementsprechend hat das OLG Dresden (Urteil vom 18.12.2013, Az. 7 U 606/13 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 04.07.2006, Az. VI ZR 237/05) entschieden, dass den Unfallgeschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nur dann eine weitergehende Erkundigungspflicht trifft, wenn sich ihm aufgrund eines erheblichen oder aber auffälligen hohen Abweichens von den Preisen der „Schwacke-Liste“ Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs hätten aufdrängen müssen. Vorliegend ist das gerade nicht der Fall. Die angebotenen Preise lagen sogar deutlich unter den Preisen der Schwacke-Liste. Denn bei Anwendung der Schwacke-Liste hätten sich die Kosten für die von dem Zedenten in Anspruch genommenen Leistungen auf insgesamt 3.179,84 € belaufen, wenn er einen Mietwagen in der Stufe 6 angemietet hätte, also eine Stufe niedriger als das Unfallfahrzeug. Die tatsächlich angefallenen Kosten liegen mit 2.222,92 € deutlich darunter.

Alle diese Gesichtspunkte, vor allem die subjektbezogene Schadensbetrachtung, geben der Kammer keine Veranlassung zu einer Änderung ihrer ständigen Rechtsprechung, auch nicht unter Berücksichtigung der von der Beklagten vorgelegten Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 24.03.2015 (Az. I-1 U 42/14), in der der Fraunhofer-Mietpreisspiegel gegenüber der Schwacke-Liste im hiesigen regionalen Bereich als grundsätzlich vorzugswürdiger bewertet wird, wenn der Geschädigte nicht dartun kann, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt hat und auch keine Umstände ersichtlich sind, die es bei einer subjektiven Schadensbetrachtung als geboten erscheinen lassen, unter Umständen auch die nicht erforderlichen Mietwagenkosten zu ersetzen.

2. Ein Abzug hatte nicht zu erfolgen, weil der Geschädigte bei der Vollkaskoversicherung einen Selbstbehalt von nur 150,00 € vereinbarte. Denn der durch einen fremdverschuldeten Unfall Geschädigte kann grundsätzlich bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung ersetzt verlangen (BGH Urteil vom 25.10.2005, Az.VI ZR 9/05). Ein Abschlag wegen eines im Mietfahrzeug vorhandenen Navigationsgeräts ist schon deshalb nicht zu machen, weil der Geschädigte ein Fahrzeug der Gruppe 5 anmietete, obwohl das

Unfallfahrzeug zu der Gruppe 7 gehörte und nicht ersichtlich ist, dass ein Fahrzeug der Gruppe 7 ohne Navigation günstiger gewesen wäre als das gemietete Fahrzeug. Aus dem gleichen Grund entfällt auch ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, 74. Auflage, § 249, Rd-Nr. 36). Ein Abzug wegen einer zusätzlichen Vergütung für einen Zweitfahrer hatte schon deshalb nicht zu erfolgen, weil nicht dargetan oder sonst ersichtlich ist, inwieweit dies die Kosten für das Mietfahrzeug erhöhte. Weder aus dem geschlossenen Mietvertrag noch aus der Rechnung ist diese Position bezifferbar. Hinzu kommt, dass der Geschädigte die Zusatzfahrerin als weitere Nutzerin des Unfallfahrzeugs namentlich benannte, demgegenüber das schlichte Bestreiten der Beklagten, dass das Unfallfahrzeug von mehreren Personen genutzt wurde, als „ins Blaue hinein“ unerheblich ist. Gleiches gilt für die in den Mietvertrag aufgenommene und entsprechend in der Rechnung enthaltene Gebühr für Zustellung/Abholung. Es ist nicht ersichtlich, ob und inwieweit der Geschädigte bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs diese von dem Vermieter in Rechnung gestellte Position hätte vermeiden können.

3. Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind begründet aus Verzug und den Grundsätzen der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 88 Abs. 1, 291 BGB.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht bestätigt seine ständige Rechtsprechung und schätzt anstatt mit der Fraunhoferliste in der Berufung mit der Schwackeliste. Die Fraunhofer-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf wird abgelehnt. Das Gericht lässt sich von den neueren Entscheidungen des OLG Düsseldorf nicht beirren. Es benennt die Hintergründe der Entstehung der Fraunhoferliste. In der Entscheidung wird herausgestellt, dass durch die Methode der Datenerhebung bei Fraunhofer kein allgemeingültiger Normaltarif des Mietwagenmarktes ermittelt worden sein kann, auf den ein Geschädigter zu verweisen wäre.

Behauptete Werte unter einem Mittelwert begründen keinen Zweifel am Mittelwert; Erkundigungspflicht ab 50 % Preisüberhöhung über Normaltarif

1. Für den Geschädigten besteht keine generelle Verpflichtung, den Markt umfänglich zu prüfen. Das bedeutet konkret, dass ein Vergleich mit der Schwackeliste ausreichend wäre, denn die ist vom BGH anerkannt.
2. Für weitere Marktsondierungen besteht erst ab einem Missverhältnis von 50 % über dem maßgeblichen Schwacke-Wert ein Anlass.
3. Die von der Beklagten vorgelegten Internetausdrucke begründen keine Zweifel an der Schwackeliste.
4. Diese Angebote entstammen einem Sondermarkt, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Markt vergleichbar ist.
5. Die Vergleichbarkeit der Anmietbedingungen ist zweifelhaft. Es fehlen Angaben zur Verfügbarkeit für Normalkunden. Oft bestehen Altersbeschränkungen oder es wird eine Mindestdauer des Führerscheinbesitzes vorausgesetzt.
6. Bereits die in der Regel bestehende Voraussetzung der Vorfinanzierung und die Bedingung des Einsatzes mindestens einer Kreditkarte machen diese Angebote unvergleichbar mit der konkreten Situation des Geschädigten und dem von ihm realisierten Angebot.
7. Selbst wenn alle diese Einschränkungen nicht zutreffen würden, käme es nicht darauf an, ob eine Internetbuchung günstiger gewesen wäre. Denn das dürfte gegen den Mittelwert einer Schätzgrundlage immer möglich sein, ohne dass deshalb ein Zweifel an der Schätzgrundlage gerechtfertigt wäre.
8. Der Beklagten obliegt es stattdessen, den Beweis dahingehend zu führen, dass dem Geschädigten alternativ ein konkretes, vergleichbares und zumutbares Angebot vorgelegen habe, welches einen niedrigeren Betrag gekostet hätte.
9. Der angebotene Sachverständigenbeweis ist dabei als ein Ausforschungsbeweis abzulehnen.

*Landgericht Dresden, Urteil vom 17.07.2015, Az. 3 S 484/14
(Vorinstanz Amtsgericht Dresden, Urteil vom 17.07.2014, Az. 116 C 724/14)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2015 am 17.07.2015 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 17.07.2014 - 116 C 724/14 - wie folgt abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 841,12 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, hieraus seit dem 12.02.2014, sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 EUR zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits 1. und 2. Instanz hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

- I. Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 313a ZPO abgesehen.
- II. Die Berufung der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist zulässig, in der Sache hat sie vollumfänglich Erfolg.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Mietwagenkosten gem. §§ 7 StVG i. v. m. § 115 VVG zu.

a) Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH (BGH VersR 2013/730; BGH, Urteil vom 12. Oktober 2004 - VI ZR 151/03, BGHZ 160, 377, 383; vom 19. April 2005 - VI ZR 37/04, BGHZ 163, 19, 22 f.; vom 19. Januar 2010 - VI ZR 112/09, VersR 2010, 494 Rn. 5; vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08,

VersR 2010, 545 Rn. 10 und - VI ZR 7/09, VersR 2010, 683 Rn. 8; vom 9. März 2010 - VI ZR 6/09, VersR 2010, 1053 Rn. 8) kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.A.) allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich sind. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders frei gestellte Tatrichter zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Zuschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (BGH vom 19. Januar 2010 - VI ZR 112/09; vom 2. Februar 2010 - VI ZR 7/09, vom 9. März 2010 - VI ZR 6/09, aaO; vom 12. April 2011 - VI ZR 300/09, VersR 2011, 769 Rn. 18; vom 18. Dezember 2012 - VI ZR 316/11).

- b) Bei der Anmietung eines Ersatzwagens ist der Geschädigte nicht dazu verpflichtet, in eine umfängliche Marktanalyse einzusteigen. Es genügt, wenn er sich im Groben ins Bild setzt und kritisch hinterfragt, ob der Mietpreis als angemessen erscheint.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass eine umfangreiche Internetrecherche vor Anmietung des Fahrzeuges nicht gefordert werden kann, so dass es auch als ausreichend anzusehen ist, wenn beispielsweise die jeweils aktuelle Schwacke-Liste, die nach der Rechtsprechung des BGH ein geeignetes Mittel zur Schätzung der Mietwagenkosten darstellt, zur Hand genommen wird und man sich über die gängigen Mietwagenpreise über diesen Weg informiert. Denn wenn die Schwacke-Liste als taugliches Schätzungsmittel für die Gerichte angesehen wird, dann muss dies auch ein taugliches Preisermittlungsinstrument für den Geschädigten bei Anmietung eines Ersatzwagens sein. Hätte vorliegend der Zedent dies getan, so wäre ihm aufgefallen, dass die dann später in Rechnung gestellten Mietwagenkosten sogar unter dem Mittelwert der jeweils gültigen Schwacke-Liste gelegen hätten.

Das OLG Dresden vertritt hierzu in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung die Auffassung, dass dem Geschädigten erst dann ein beachtliches Missverhältnis, das dann Anlass für weitere Recherchen gibt, aufdrängen muss, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50 % überschritten worden ist (OLG Dresden, Urteil vom 31.7.2013 - 7 U 1952/12; Urteil vom 18.12.2013 - 7 U 606/13; Urteil vom 26.03.2014 - 7 U 110/13 -Stichwort Autoholding).

- c) Aus den von der Beklagten vorgelegten Internetausdrucken lassen sich keine konkreten Tatsachen ableiten, die sich auf den zu entscheidenden Fall erheblich auswirken, namentlich, dass die Schwacke-Liste gar nicht auf diesen Fall hin herangezogen werden kann. Dies wäre aber erforderlich, weil die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung bedürfen, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte

Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteile vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, aaO, Rn. 9; vom 14. Oktober 2008 - VI ZR 308/07, aaO, Rn. 19 und vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, aaO, Rn. 25 sowie - VI ZR 7/09, aaO, Rn. 19).

Konkrete Mängel werden aber nicht bereits dadurch aufgezeigt, dass Alternativangebote aus dem Internet vorgelegt werden, deren Preise deutlich niedriger sind als die der Schwacke-Liste (LG Koblenz, Urteil vom 24.1.2011, 5 O 40/09). Gegen die Vergleichbarkeit dieser Internetpreise spricht bereits, dass es sich dabei um einen Sondermarkt handelt, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (BGH, Urt. vom 2.2.2010 ZR 7/09, VersR 2010, 545 - OLG Karlsruhe, NZV 2010, 472). Problematisch ist auch, die Internetausdrucke sind insoweit nicht wirklich aussagekräftig, ob die sonstigen realen Bedingungen für die Anmietung mit denen der erfolgten Anmietung identisch waren (Angebot und tatsächliche Verfügbarkeit). Dazu enthalten die Internetausdrucke keine Angaben. Insbesondere wird dort auf Mietbedingungen verwiesen, die nicht bekannt sind, weil sie nicht vorgelegt wurden. Es ist daher offen geblieben, ob die dort angebotenen Fahrzeuge von jedem „Normalkunden“ ohne weiteres zu dem dort genannten Grundpreis gemietet werden können. In der Regel bestehen nach den Mietbedingungen Altersbeschränkungen und es wird eine gewisse Dauer des Führerscheinbesitzes vorausgesetzt.

Auch muss in der Regel der Mietpreis vorfinanziert werden, wenn der Angebotspreis im Anspruch genommen werden soll. Die genannten Tarife werden häufig nur eingeräumt, wenn der Mieter über mindestens eine Kreditkarte verfügt. Diese Fragen werden durch die vorgelegten Internetausdrucke nicht abschließend beantwortet. Hinzu kommt, worauf das OLG Dresden im Urteil vom 26.3.2014 - 7 U 1110/13 - hinweist, dass die Mietfahrzeuge von Stationen abgeholt werden müssen.

Selbst, wenn für die Anmietung im konkreten Fall die Einschränkungen ohne Bedeutung wären, weil die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt oder erfüllbar wären, so steht dies den vorbezeichneten Ausführungen nicht entgegen. Es kommt nicht darauf an, ob über irgendeine Internet-Buchung im konkreten Fall eine Anmietung günstiger gewesen wäre. Das dürfte nahezu in allen Fällen möglich sein, sondern ob durch die Vorlage von Screen-Shots die Schätzungsgrundlage für den konkreten Fall insgesamt in Frage gestellt wird. Dabei spielen unabhängig vom Einzelfall alle realen Bedingungen eine Rolle, die Einfluss auf den Wert der Schätzungsgrundlage haben können. Das Landgericht Köln hat hierzu in seiner Entscheidung vom 13.6.2012 - 13 S 340/11 - zutreffend ausgeführt, dass auch der Bundesgerichtshof keinen Rechtssatz aufgestellt habe, allein die Behauptung einer günstigeren Anmietmöglichkeit dazu führe, dass von einer Schätzungsmöglichkeit kein Gebrauch zu machen wäre. Der Beklagten obläge es, ihren entsprechenden Sachvortrag gegen die Tauglichkeit der herangezogenen Liste zu beweisen. Der insoweit angetretene Sachverständigenbeweis sei indes ersichtlich untauglich. Diese Auffassung hat auch die erkennende Kammer stets vertreten. Denn Aufgabe eines Sachverständigen ist es, aufgrund seines Fachwissens Wertungen und Schlussfolgerungen aus vorgegebenen Tatsachen zu ziehen. Dies ist hier aber weder erforderlich noch Ziel des Beweisantritts, vielmehr sind einzig die Anknüpfungstatsachen selbst, also ob die genannten bestimmten Anbieter auch zum Unfallzeitpunkt und bei einer Anmietung vor Ort die behaupteten Preise hatten, umstritten. Wenn diese Behauptungen der Beklagten zuträfen, würde es keiner weiteren fachlichen Schlussfolgerungen bedürfen, sondern wäre die Schätzungsgrundlage jedenfalls für den konkreten Fall unmittelbar erschüttert. Ob dieser Vortrag zutrifft, lässt sich nur durch Befragungen der Anbieter ermitteln, also letztlich durch die Beschaffung von Urkunden oder Zeugenvernehmungen. Dies ist und kann nicht Aufgabe eines Sachverständigen sein. Es ist auch nicht im Ansatz ersichtlich, inwieweit ihm dies gelingen könnte, ohne dass Grundlagen ihrerseits angegriffen wurden. Eine derartige Beweiserhebung wäre demnach

auf unzulässige Ausforschung gerichtet (so überzeugend LG Köln aaO).

d) Von der oben genannten Rechtsprechung ist auch nicht, wie der Beklagtenvertreter meint, das Oberlandesgericht Dresden nunmehr abgerückt. So hat das Oberlandesgericht beispielsweise in seinem Urteil vom 06.05.2015, Aktenzeichen 7 U 192/2015 deutlich gemacht, dass es bei der bisherigen Rechtsprechung bleibt.

III. Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Ersatz der Nebenleistungen zu. Dies betrifft die hier geltend gemachte Haftungsreduzierung, die Winterpauschale sowie die Zustell- und Abholkosten.

IV. Unter Zugrundelegung der Schwackeliste errechnet sich ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 1.611,60 EUR. Die seitens der Klägerin abrechneten Mietwagenkosten betragen insgesamt 1.604,71 EUR und liegen damit sogar, wenn auch nur geringfügig, unter dem sich aus der Schwackeliste ergebenden Vergleichsmietpreis.

Hinsichtlich der Berechnung im Einzelnen wird auf die unstreitigen und zutreffenden Ausführungen der Klägerin in ihrer Berufungsschrift, vom 22.09.2014, dort Seite 3 und 6 Bezug genommen.

V. Damit stehen der Klägerin auch die geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert in Höhe von 861,12 EUR wie ausgeurteilt zu.

VI. Die Entscheidung hinsichtlich der Zinsen ergibt sich aus den Verzugsvorschriften.

VII. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil dieser einen Einzelfall betreffende Rechtsstreit weder eine grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Bedeutung für die Praxis

Das Gericht schätzt anhand der Schwackeliste und weist die Argumente der Beklagten ausführlich begründet zurück. Selbst wenn die Beklagte ein vergleichbares Internet-Beispiel aufgezeigt hätte, spräche das nicht gegen die Anwendung der Schwackeliste. Es komme nicht darauf an, ob über irgendeine Internet-Buchung im konkreten Fall eine Anmietung günstiger gewesen wäre. Denn das dürfte nahezu in allen Fällen möglich sein, da sich ein Mittelwert ebenso aus niedrigeren, wie aus höheren Werten zusammensetzt. Es komme darauf an, ob durch die Vorlage von Screen-Shots die Schätzungsgrundlage für den konkreten Fall insgesamt in Frage gestellt wird. Dabei spielen unabhängig vom Einzelfall alle realen Bedingungen eine Rolle, die Einfluss auf den Wert der Schätzungsgrundlage haben können.

Ersatzmieter haben keinen Zugang zum Normalmarkt

1. Kein Autovermieter stellt einem Geschädigten, der die Mietkosten nicht vorfinanzieren und eine Kautions nicht stellen kann, einen Ersatzwagen zum Normaltarif zur Verfügung. Ein Normaltarif ist dem Geschädigten dann nicht zugänglich.
2. Der Anspruch des Geschädigten auf einen wegen Unfallbesonderheiten erhöhten Tarif schließt eine Erkundigungspflicht nach einem solchen günstigen Tarif nicht aus. Das Gericht nimmt Bezug auf einen Standardtarif eines überregionalen Anbieters, ohne Kautions, ohne Vorbuchungsfrist, mit offener Mietdauer und ohne Vorkasse.
3. Der Geschädigte hat einen Anspruch auf ein vergleichbares Ersatzfahrzeug in Bezug auf Typ, Komfort, Größe, Bequemlichkeit und Leistung, welches über dieselbe Mietwagengruppe zu bestimmen ist. Eine Herabstufung wegen Alters des beschädigten Fahrzeuges ist ungerechtfertigt, da der Gebrauchswert vom Alter nicht beeinträchtigt wird (anders als beim Nutzungsausfall).
4. Die Kosten einer Vollkaskoversicherung sind zu ersetzen und nicht etwa wegen hohen Alters des beschädigten Fahrzeuges zu versagen.
5. Die Kosten einer erforderlichen Zusatzleistung für das Zustellen/Abholen sind zu erstatten.
6. Die Kosten einer erforderlichen Zusatzleistung für die Erlaubnis zur Führung durch einen weiteren Fahrer sind schadenersatzrechtlich nicht zu beanstanden und durch den Haftpflichtversicherer zu erstatten, auch wenn zwar das beschädigte Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wurde, im Nachhinein aber das Ersatzfahrzeug nur vom Geschädigten.

Landgericht Meiningen, Urteil vom 26.03.2015, Az. (66) 4 S 94/14 (Vorinstanz Amtsgericht Meiningen, Urteil vom 05.05.2014, Az. 14 C 520/13)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen durch den Präsidenten des Landgerichts XXX, die Richterin am Landgericht XXX sowie den Richter XXX am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2015 für R E C H T erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Meiningen vom 05.05.2014 abgeändert und wie folgt neu gefasst: Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 12.04.2014 wird insoweit aufrechterhalten, als die Beklagte verurteilt wurde, an den Kläger

1.029,20 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 15 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.01.2013 an die Firma Autovermietung XXX zu bezahlen und den Kläger von nicht gesondert festsetzbare Kosten anwaltlicher Beauftragung gemäß Rechnung des Rechtsanwaltes XXX Nr.45/13 vom 01.02.2013 in Höhe von 116,02 Euro durch Zahlung freizustellen.

2. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 12.04.2013 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
3. Die darüber hinausgehende Berufung wird zurückgewiesen.
4. Von den erstinstanzlichen Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 15 % und die Beklagte 85 % zu tragen. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger 11 % und die Beklagte 89 % zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

A

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem vom Versicherungsnehmer der Beklagten allein verursachten Verkehrsunfall vom 08.11.2012 gegen 06:45 Uhr in XXX, bei dem das Fahrzeug des Klägers und Berufungsbeklagten (nachfolgend nur noch Kläger), ein VW Golf Variant 1.9 TDI Edition, Erstzulassung 20.11.2000, im Sinne eines wirtschaftlichen Totalschadens beschädigt wurde. Der Kläger unterzeichnete noch am Unfalltag gegen 10:00 Uhr einen Kraftfahrzeugmietvertrag mit der Autovermietung XXX. Ausweislich dieses Mietvertrags wurde ein Kraftfahrzeug BMW 318i an den Kläger vermietet. Als Mietpreis wurden für die Tage 1 bis 14 zunächst 115 € angegeben. Dieser Preis wurde jedoch durchgestrichen und in 89 € abgeändert. Zusätzlich vereinbart wurden Kosten für einen Zusatzfahrer für 13 Tage zu je 11 €, Haftungsbefreiungskosten von 25 € je Tag sowie Zustell- und Abholkosten von 60 €. Das Fahrzeug wurde ausweislich dieses Mietvertrages am 20.11.2012 um 18:00 Uhr zurückgegeben. Einschließlich Mehrwertsteuer entstanden damit Mietwagenkosten in Höhe von 2.005,15 €, die mit Rechnung vom 23.11.2012 in dieser Höhe abgerechnet wurden. Hierauf regulierte die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend nur noch Beklagte) 714,00 €. Streitgegenständlich sind nur noch diese restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.217,96 € nebst Zinsen zzgl. Vorergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 116,02 €, die mit Klage vom 14.03.2013 zunächst am Amtsgericht Leipzig geltend gemacht und in der Hauptsache wie folgt berechnet wurden:

Rechnungsbetrag Mietwagenrechnung	2.005,15 €
abzgl. Eigensparnis von 5,63 €/Tag	73,19 €
abzgl. Zahlung	714,00 €
Rest	1.272,92 €

Nachdem die Beklagten unter dem 23.04.2013 gegen das klageantragsgemäß ergangene Versäumnisurteil des Amtsgericht Leipzig vom 12.04.2013 Einspruch eingelegt und die örtliche Unzuständigkeit gerügt hat, wurde das Verfahren mit Beschluss vom 11.06.2013 an das AG Meiningen verwiesen. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die geforderten Mietwagenkosten die marktüblichen Preise übersteigen würden. Der Kläger habe es rechtswidrig unterlassen, Vergleichsangebote einzuholen, eine Eil-/Notsituation habe nicht vorgelegen. Der Kläger habe daher nach einem Angebot der Firma Sixt einen VW Golf für 13 Tage zu 436,99 € anmieten können. Die Zahlung der Beklagten liege deutlich darüber. Aufgrund des Alters des verunfallten Fahrzeugs habe eine Vollkaskoversicherung im Rahmen der Haftungsbefreiung nicht in Anspruch genommen werden können. Aus dem gleichen Grund hätte allenfalls ein Fahrzeug der Gruppe 3 angemietet werden dürfen, Zustell- und Abholkosten seien nicht entstanden, einen Zusatzfahrer habe es nicht gegeben. Es sei eine Eigensparnis von mindestens 10 % anzunehmen. Die geltend gemachten außergerichtlichen Kosten seien überhöht.

Das Amtsgericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2014 angehört. Dieser gab dort an, dass er nach dem Verkehrsunfall mit dem defekten Auto direkt zum Gutachter gefahren sei, der das Fahrzeug begutachtet habe und dann das Mietfahrzeug bei der Firma XXX mit der der Gutachter zusammenarbeite, bestellt habe. Das Fahrzeug sei dann zu ihm nach Hause gebracht worden, wo er auch den Mietvertrag unterschrieben habe, nachdem er in einen von der Firma XXX vorgelegten Mietspiegel gesehen habe. Über Preise sei nicht verhandelt worden. Er sei auch nicht gefragt worden, ob er eine Kautions hinterlegen könne oder wolle. Aus welchem Grund im Mietvertrag der Betrag von 115 € durch den Betrag von 89 € ersetzt worden sei, könne er nicht sagen, er sei noch am selben Tag mit dem Mietfahrzeug zur Arbeit gefahren. Das geschädigte Fahrzeug sei sowohl von seiner Frau, als auch vom Kläger selbst geführt worden. Das Mietfahrzeug habe jedoch nur er gefahren. Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen befragt, erklärte der Kläger, dass er damals ein monatliches Einkommen von ca. 950 € gehabt habe. Er habe zum damaligen Zeitpunkt keine Kreditkarte gehabt und sei auch nicht im der Lage gewesen, den Unfallschaden vorzufinanzieren.

Er habe nur über ein Girokonto verfügt, welches sich zum damaligen Zeitpunkt im Minus befunden habe. Geldreserven habe er nicht gehabt. Mit dem angefochtenen Urteil vom 23.06.2014 hat das Amtsgericht das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 12.04.2013 aufrechterhalten, soweit die Beklagte in Ziff. 1) verurteilt wurde, an den Kläger 1.153,46 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.01.2013 an die Firma Autovermietung XXX zu bezahlen sowie, soweit die Beklagte in Ziff. 2) verurteilt wurde, den Kläger von nicht gesondert feststellbaren Kosten anwaltlicher Beauftragung des Rechtsanwalts XXX Nr. 45/13 vom 01.02.2013 in Höhe von 116,02 € freizustellen. Im Übrigen hat das Amtsgericht das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 12.04.2013 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Amtsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Kläger auf die Empfehlung des Gutachters verlassen dürfen, nicht gegen eine Erkundigungspflicht verstoßen habe und auch klassengleich habe anmieten dürfen. Auch die Kosten einer Vollkaskoversicherung bezüglich des angemieteten Fahrzeugs seien zu ersetzen. Da nach der Beweisaufnahme das Fahrzeug zugestellt und abgeholt worden sei, seien auch die diesbezüglich angemessenen Kosten gerechtfertigt. Das gleiche gelte für die Position Zweitfahrer. Hinsichtlich der Eigensparnis folge das Amtsgericht der Auffassung, dass diese auf 10 % zu schätzen seien. Damit habe der Kläger Mietwagenkosten in Höhe von 1.867,47 € für zweckmäßig und notwendig erachten dürfen. Abzüglich der durch die Beklagte geleisteten Zahlung in Höhe von 714 € ergebe sich deshalb ein Restbetrag in Höhe von 1.153,46 €. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Gegen dieses wendet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten vom 25.07.2014, welche unter dem 03.09.2014, eingegangen beim Landgericht Meiningen am 04.09.2014 begründet wurde. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Es habe entgegen der Ansicht des Amtsgerichts keine Eil-/Notsituation vorgelegen, so dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, vor Anmietung 2 bis 3 Vergleichsangebote einzuholen. Auf eine ersichtlich „provisionsorientierte Empfehlung“ seines Gutachters habe er sich gerade nicht verlassen dürfen. Rechtsfehlerhaft nehme das Amtsgericht an, dass der Kläger berechtigt gewesen sei, klassengleich anzumieten und Kosten für einen Zusatzfahrer entstehen zu lassen. So habe bezüglich Letzterem der Kläger in seiner Anhörung selbst eingeräumt, dass nur er das Mietfahrzeug gefahren habe. Die AVIS-Tabelle, die im Übrigen einen höheren Preis für den Zusatzfahrer beinhalte, könne als Schätzgrundlage von der Kammer nicht herangezogen werden. Im Übrigen wird auf die Berufungsbegründung vom 03.09.2014 und den nachgelassenen Schriftsatz vom 27.02.2015 Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt:

das Urteil des Amtsgerichts 14 C 520/13, verkündet am 23.06.2014, abzuändern und die Klage insgesamt kostenpflichtig abzuweisen.

Der Kläger beantragt:

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,

Der Kläger verteidigt das amtsgerichtliche Urteil. Auf seinen Schriftsatz vom 02.02.2015 wird Bezug genommen.

B

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

I Zwischen den Parteien sind nur noch restliche Mietwagenkosten streitig, die der Kläger nach der Rechtsprechung der Kammer im tenorierten Umfang beanspruchen kann.

1. Der durch die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs bedingte Nutzungsausfall ist regelmäßig ein nach § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzender Schaden. Der Schädiger hat ihn jedoch nicht unbegrenzt zu ersetzen. Nach zwischenzeitlich gefestigter Rechtsprechung des BGH, der die

Kammer folgt, sind auch Mietwagenkosten grundsätzlich nur insoweit zu ersetzen, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind deshalb nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Davon, wie sich der Nutzungsbedarf des Geschädigten im Einzelfall während der Entbehrung tatsächlich gestaltet hat, hängt u. a. ab, ob dieser sich im Zweifel mit dem inzwischen in der Praxis eingespielten Pauschalbetrag begnügen muss oder ob er einen höheren Aufwand für Mietwagen oder Taxen beanspruchen kann. So kann sich daraus, dass ein Fahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ergeben, wenn nicht andere Umstände, z.B. die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges rechtfertigt (BGH, DAR 2013, 194 = NJW 2013, 1149 VersR 2013, 515 -517 = MDR 2013, 516 = Schadenpraxis 2013, 187 = NZV 2013, 282 = ZfSch 2013, 322 = RuS 2013, 407 m.w.N. - zitiert nach juris).

2. Die Verpflichtung, den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, ergibt sich unabhängig von § 254 BGB bereits aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und ist auch bei der Frage, welcher Aufwand für die Nutzung eines Mietwagens zu ersetzen ist, beachtlich (Palandt/Grüneberg, BGB 73. Aufl., § 249, Rn. 32). Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen, grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen (BGH MDR 2013, 334 - zitiert nach juris).

a) Das bedeutet, dass von einem Unfallgeschädigten grundsätzlich erwartet werden kann, sich zumindest in groben Zügen einen Überblick über die Mietwagenpreise zu verschaffen, so dass er insofern grundsätzlich zunächst verpflichtet ist, Konkurrenzangebote einzuholen. Hierzu ist ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten. Auch liegt eine Nachfrage im eigenen Interesse des Geschädigten, weil er andernfalls Gefahr läuft, dass ihm ein nach den oben dargelegten Grundsätzen ein überhöhter Tarif nicht in vollem Umfang erstattet wird. Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn aufgrund besonderer Umstände eine sofortige Anmietung eines Ersatzfahrzeugs dringend erforderlich ist, um einen noch größeren Schaden zu verhindern (BGHZ 163, 19 = VersR 2005, 850 = NJW 2005, 1933 = NZV 2006, 357 = Schaden-Praxis 2005, 234 = BGHReport 2005, 1039 = DAR 2005, 438 = RuS 2005, 351 = MDR 2005, 1105; ThürOLG, Schaden-Praxis 2008, 223 = OLGR Jena, 2007, 985 - zitiert nach juris). Die Nachfrage nach einem günstigeren Tarif ist allerdings keine selbstständig durchsetzbare Pflicht, sondern eine Obliegenheit, deren Befolgung im eigenen Interesse des Geschädigten liegt.

b) Weiterhin ist hier zu berücksichtigen, dass Kfz-Vermieter neben dem sog. Normaltarif häufig sog. Unfallersatztarife anbieten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass deren Preise erheblich über den für Selbstzahler angebotenen Normaltarifen liegen (BGH, ZIP 2004, 2435 = NJW 2005, 51 = RuS 205, 41 = NZV 2005, 32 Schaden-Praxis 2005, 11 = DAR 2005, 21). Zur Schadensbeseitigung erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist deshalb hier grundsätzlich nur eine Anmietung nach den Sätzen des Normaltarifs, also regelmäßig ein Tarif, der für Selbstzahler Anwendung findet und daher unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH a.a.O.; OLG Celle, MDR 2012, 760; ThürOLG, Schaden-Praxis 2008, 223 = OLGR Jena 2007, 985, zitiert nach juris). Allein die Feststellung, dass der Geschädigte zu den Sätzen des Unfallersatztarifs angemietet hat, reicht jedoch noch nicht automatisch für die Annahme eines Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, denn in Ausnahmefällen kann auch der wesentlich teurere Unfallersatztarif zu ersetzen sein. So können die Unfallsituation und Besonderheiten dieses Tarifs (etwa die

Vorfinanzierung oder der Einsatz einer Kreditkarte, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u. ä.) allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil der Tarif auf Leistungen des Vermieters beruht, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbeseitigung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich sind (BGH, ZIP 2004, 2435 = NJW 2005, 51 = RuS 2005, 41 = NZV 2005, 32 Schaden-Praxis 2005, 11 = DAR 2005, 21, MDR 2013, 648 = VersR 2013, 730 = NJW 2013, 1870 = Schaden-Praxis 2013, 222 = DAR 2013, 378 = NZV 2013, 383 m.w.N.; ThürOLG Schaden-Praxis 2008, 223 = OLGR Jena 2007, 985 - jeweils zitiert nach juris). Die Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ erfordert dabei jedoch nicht die Darlegung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des konkreten Mietwagenunternehmens im Einzelfall. Die Prüfung kann sich vielmehr darauf beschränken, ob spezifische, in der Situation der Anmietung eines „Unfallersatzfahrzeugs“ regelmäßig anfallende Mehrleistungen beim Kfz-Vermieter aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen (pauschalen) Aufschlag rechtfertigen (BGH, NJW 2008, 2910, VersR 2008, 1370 = MDR 2008, 1154 = Schaden-Praxis 2008, 367 = DAR 2008, 643), wobei alleine die ggf. ungewisse Dauer der Anmietzeit für sich keinen Aufschlag rechtfertigt (OLG Köln, Urteil vom 10. Juli 2012, 15 U 204/11 -, juris). Darüber hinaus muss die Anmietung des Fahrzeuges aber in einer typischen Situation der „Unfallersatzanmietung“ erfolgen, da nur dann ein kausaler Zusammenhang zwischen einerseits der Anmietung des jeweiligen Fahrzeuges und andererseits dem gerade mit Blick auf die Situation der Unfallersatzanmietung typischerweise anfallenden und pauschal kalkulierten Zusatzaufwand besteht (OLG Köln, a.a.O.)

Auch wenn der Geschädigte danach allein zu einem „Unfallersatztarif“ hat anmieten können, ist die Pflicht zur Schadensgeringhaltung aber auch dann gleichwohl verletzt, soweit er zu einem übererhöhten Unfallersatztarif angemietet hat. Denn auch dann, wenn nach Unfallersatztarif angemietet werden kann, entfällt die Erkundigungspflicht nach dem günstigsten Unfallersatztarif grundsätzlich nicht.

c) Ergibt sich danach, dass der „Unfallersatztarif“ auch mit Rücksicht auf die Unfallsituation nicht im geltend gemachten Umfang zur Herstellung „erforderlich“ war, kann der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne Weiteres zugänglich war. Auf die Frage der Zugänglichkeit kommt es also erst an, wenn und soweit eine Erhöhung des „Unfallersatztarifs“ gegenüber dem „Normaltarif“ nicht durch die besondere Unfallsituation gerechtfertigt ist. Hierfür haben der Geschädigte bzw. sein Rechtsnachfolger dazulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (BGHZ 163, 19 = VersR 2005, 850 = NJW 2005, 1933 = NZV 2005, 357 = Schaden-Praxis 2005, 234 = BGHReport 2005, 1039 = DAR 2005, 436 = RuS 2005, 351 = MDR 2005, 1105, ThürOLG. Schaden-Praxis 2008, 223 = OLGR Jena 2007, 985 - zitiert nach juris).

Nach der Rechtsprechung des BGH kann sich die Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs zwar auch daraus ergeben, dass dem Geschädigten aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit in der konkreten Anmietungssituation nicht zuzumuten war, sich vor Anmietung nach günstigeren Tarifen zu erkundigen. Allein die Anmietung am Unfalltag begründet für sich genommen aber noch keine Eil- und Notsituation, die die Erkundigungspflicht entfallen lässt (BGH, NJW 2013, 1870 zitiert nach juris). Weiterhin ist hier zu beachten, dass dem Geschädigten auch der Einsatz einer Kreditkarte bzw. die Stellung einer Kautionszuzahlung ist, so dass zur Bestimmung der allein ersatzfähigen notwendigen Mietkosten auch

auf Angebote zurückgegriffen werden kann, die nur gegen Kreditkarte/Kautionsvertrag verfügbar sind, es sei denn, der insoweit jedenfalls sekundär darlegungspflichtige Geschädigte trägt konkret vor, dass ihm eine Vorleistung (z.B. via Kreditkarte oder Kaution) wegen damit verbundener Einschränkung der gewohnten Lebensführung nicht zumutbar gewesen wäre (BGH, VersR 2007, 706 = NJW 2007, 1676 = NZV 2007, 290 = DAR 2007, 328 = BGHReport 2007, 596 = Schaden-Praxis 2007, 254 MDR 2007, 94 = RuS 2007, 342; OLG Hamm, RuS 2011, 536 Schaden-Praxis 2012, 75; OLG Bamberg, Schaden-Praxis 2009, 19, ThürOLG, Schaden-Praxis 2008, 223 = OLGR Jena 2007, 985, OLG München, Schaden-Praxis 2006, 137 = NZV 2006, 381- zitiert nach juris).

d) Ist danach der konkret geltend gemachte Betrag nicht zu ersetzen, ist der berechnete Schadensersatzanspruch zu ermitteln. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist nach gefestigter Rechtsprechung des BGH in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 267 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentrale Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Die genannten Listen haben zwar wegen unerklärlicher Preissteigerungen (Schwacke) oder der Methodik und Bandbreite der Erhebungen, d. h. Zahl der per Internet oder Telefon angefragten Mietwagenunternehmen (Fraunhofer), zum Teil heftige Kritik erfahren. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt jedoch nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls z. B. für die Ermittlung eines zu ersetzenden Unfallsatztarifs von diesen - etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif - abweichen (BGH, VersR 2011 769 = MDR 2011, 722 = Schaden-Praxis 2011, 219 = NJW 2011, 1947 = RUS 2011, 265 = VerkMitt 2011, Nr. 51 = ZfSch 2011, 441 = DAR 2011, 459 = VRS 121, 82 = NZV 2011, 385 - zitiert nach juris). Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass gegen geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden konkreten Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (BGH, MDR 2013, 334 zitiert nach juris).

aa) Ausgangspunkt für die Bestimmung des Schadens ist zunächst die Ermittlung der Fahrzeugklasse des beschädigten Kraftfahrzeugs, wobei die Zuordnung richterlichem Ermessen unterfällt (Woitkewitsch, MDR 2013, 437, 438 m.w.N.). Grundsätzlich darf ein Geschädigter eine gleichartige und gleichwertige Sache, insbesondere ein nach Typ, Komfort, Größe, Bequemlichkeit und Leistung gleiches Fahrzeug anmieten. Dies gilt grundsätzlich auch für ältere Kraftfahrzeuge, deren Gebrauchswert allein durch ihr Alter nicht beeinträchtigt wird (OLGR Hamm 2000, 244 = Schaden-Praxis 2000, 312 = NZV 2001, 217 - zitiert nach juris, Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. Kap. 3, Rn. 68 m.w.N.). Anders als bei der Nutzungsausfallentschädigung kommt hier eine Herabstufung wegen höheren Alters des verunfallten Fahrzeugs grundsätzlich nicht in Betracht. Die Interessen des Geschädigten bei Anmietung eines Er-

satzfahrzeuges sind nämlich nicht mit denjenigen bei Geltendmachung eines Nutzungsausfallschadens gleichzusetzen. Bei Geltendmachung des Nutzungsausfallschadens hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des wirtschaftlichen Werts der entgangenen Nutzungsmöglichkeit, beim Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein (vergleichbares) Mietfahrzeug geht es aber um den Gebrauchswert des geschädigten nicht nutzbaren Fahrzeuges. Dieser Gebrauchswert wird im Unterschied zum wirtschaftlichen Wert der Nutzungsmöglichkeit aber nicht oder nur geringfügig vom Alter des Fahrzeuges bestimmt. Hier kommt es allein auf die an die Fahrzeugklasse gebundene faktischen Gebrauchsmöglichkeiten an, die denjenigen zu entsprechen haben, die das unfallbeschädigte Fahrzeug hatte (so zutreffend AG Frankfurt, DV 2014 53; OLG Dresden, MRW 2012, 51 - zitiert nach juris). Hierzu kommt, dass ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls bei Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges aufgrund der Ausstattung bzw. des Alters der Fuhrparks von Vermietungsunternehmen kaum jemals überhaupt die Möglichkeit haben wird, ein auch altersmäßig „vergleichbares“ Fahrzeug anzumieten. Die Flotten der Mietwagenunternehmen sind gerichtsbekannt praktisch durchweg mit jungen Fahrzeugen bestückt, da die Fahrzeuge mit relativ hoher Fluktuation nach nur kurzer Laufzeit abgegeben werden. Bedenkt man weiter, dass die Notwendigkeit einer Anmietung dem Geschädigten durch den Schädiger aufgezwungen wurde, besteht kein Anlass, dem Geschädigten in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht für den Umstand einstehen zu lassen, dass er ein seinem Fahrzeug vergleichbares „altes Modell“ überhaupt nicht anmieten kann (LG Nürnberg-Fürth, Schaden-Praxis 2011, 401). Nur wenn ein in seinem Gebrauchswert tatsächlich bereits deutlich beschränktes Kraftfahrzeug beschädigt wird (was nicht allein aus dem Alter des Fahrzeugs abgeleitet werden kann), kann von dem Geschädigten erwartet werden, auf ein klassenniedrigeres Fahrzeug zurückzugreifen. Dies ist vom Schädiger darzulegen und ggf. zu beweisen (OLG Celle, NJW-RR 2012, 802 zitiert nach juris). Das gleiche gilt, wenn ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchszugs seines Fahrzeugs die aufgewendeten Mietwagenkosten nicht mehr für erforderlich halten durfte, so z. B. wenn ein typgleiches Fahrzeug nur zu einem besonders hohen Mietzins zu haben ist und nur für eine kurze Zeit benötigt wird. Dann kann der Geschädigte gehalten sein, sich mit einem weniger komfortablen Wagentyp zu begnügen (vgl. u.a. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 29.09.2011, Az.: 2 S 185/11 - zitiert nach juris). Dabei verkennt die Kammer nicht, dass sie in Übereinstimmung mit Teilen der Rechtsprechung in der Vergangenheit eine Herabstufungsnotwendigkeit des mietbaren Ersatzwagens wegen höheren Alters des geschädigten Fahrzeuges vorgenommen hat. Sie schließt sich jedoch der hierzu geänderten Rechtsprechung auch anderer Gerichte (vgl. u.a. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 29.09.2011, Az.: 2 S 185/11 - zitiert nach juris) aus den vorgenannten Gründen an und gibt ihre bisherige Rechtsprechung hierzu auf.

bb) Vom so ermittelten reinen Mietkostenwert sind sodann weitere Zu- und Abschläge vorzunehmen, wenn diese beim Mietkostenwert selbst noch nicht berücksichtigt wurden.

- (1) So muss sich der Geschädigte im Wege des Vorteilsausgleichs ersparte, eigene Aufwendungen anrechnen lassen, da er während des Zeitraumes der Anmietung des Ersatzfahrzeuges sein eigenes Fahrzeug nicht abnutzt. Nach derzeit herrschender Ansicht sind hierfür pauschal 10 % der Mietwagenkosten zu veranschlagen (BGH, VersR 2010, 545 = NJW 2010, 1445 Schaden-Praxis 2010, 185; MDR 2010, 567 - zitiert nach juris).
- (2) Die Prämie für eine Haftungsfreistellung ist grundsätzlich zu ersetzen (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 249, Rn. 38). Üblicherweise setzt das Berufungsgericht als Haftungsbefreiung pro angefangener Mietwoche 50,00 € netto an. AVIS sieht im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs eine Selbstbeteiligung von 600,00 € vor. Der Betrag von 50,00 € erscheint (gerade) noch verhältnismäßig, um das Risiko der Selbstbeteiligung vorsorglich auszuschließen.
- (3) Auch Verbringungskosten sind zu ersetzen, wenn eine Verbringung des Mietwagens tatsächlich erfolgte (OLG Celle, MDR 2013, 1340 = Schaden-Praxis 2014, 127 - zitiert nach juris). Die Kosten für Zustellung

und Abholung werden in Anlehnung an den AVIS-Tarif auf regelmäßig 60,00 € geschätzt.

- (4) Eine kostenpflichtige Zweitfahrerberechtigung ist grundsätzlich erstattungsfähig, da private PKW regelmäßig nicht nur von dem offiziellen Halter und Eigentümer genutzt, sondern auch Familienangehörigen oder Freunden zur Verfügung gestellt werden. Der Geschädigte darf auch während der Anmietungsdauer eine umfassende Nutzungsmöglichkeit des Ersatzfahrzeugs, auch zugunsten Dritter erwarten. Ob dann tatsächlich auch eine Nutzung durch den Zweitfahrer erfolgt, ist unerheblich. Aus versicherungsrechtlichen Gründen, insbesondere Kosten der Zusatzversicherung, lassen sich die Vermieter die Zweitfahrerberechtigung typischerweise zusätzlich vergüten. Nach § 249 Abs. 2, Satz 1 BGB sind deshalb Kosten für einen zweiten Fahrer zu ersetzen, wenn auch das beschädigte Fahrzeug durch einen zweiten Fahrer genutzt wurde, denn der Geschädigte ist grundsätzlich so zu stellen, als wenn der zum Ersatz verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 Abs. 1 BGB). Hierzu reicht es für die Geltendmachung der Kosten im Rahmen des § 249 BGB aus, dass der Geschädigte vorträgt, dass das geschädigte Fahrzeug von Dritten genutzt wurde. Dem kann der Schädiger nur substantiiert entgegentreten. Ein einfaches Bestreiten oder ein pauschaler Vortrag, der Geschädigte sei auf diese Leistungen gar nicht angewiesen gewesen, reicht für die Berücksichtigung als Einwand gemäß § 254 BGB nicht aus (OLG Köln, Schaden-Praxis 2013, 361 = MRW 2013, 47 = NZV 2014, 314, OLG Köln, NZV 2010, 614; OLG Stuttgart, MRW 2013, 28; LG Stuttgart, MRW 2012, LG Frankfurt, MRW 2014, 58, AG Krefeld, Urteil vom 18.09.2014, 3 C 108/14 jeweils mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris).

- II Unter Berücksichtigung dessen hat die Berufung in geringem Umfang Erfolg.

- Entgegen der Auffassung des Klägers lag unter Berücksichtigung des Vorgenannten schon nach seinen eigenen Darlegungen keine so genannte ad hoc Anmietung vor, wozu allein die Anmietung am Unfalltag nicht reicht. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, warum der Kläger zur Vermeidung eines größeren Schadens zeitlich nicht in der Lage gewesen sein soll, Vergleichsangebote einzuholen.
- Gleichwohl konnte der Kläger zum sog. Unfallersatztarif anmieten, war jedoch auch hier verpflichtet, entsprechend Vergleichsangebote innerhalb dieses Tarifgefüges einzuholen, was er jedoch unterlassen hat. Wie sich aus den Angaben des Klägers in seiner Anhörung vor dem Amtsgericht, an deren Richtigkeit die Kammer keinen Zweifel hat, ergibt, war er nicht in der Lage, die Mietwagenkosten vorzufinanzieren. Er hatte danach weder Geldreserven, noch eine Kreditkarte zur Verfügung. Diese Angaben des Klägers stimmen auch mit der Bestätigung seiner kontoführenden Bank vom 30.11.2012 überein. Der entscheidenden Kammer ist aus vielen ähnlich gelagerten Fällen und Beweisaufnahmen bekannt, dass einem Unfallgeschädigten, der - wie vorliegend - Anspruch auf vollständigen Schadensersatz hat, grundsätzlich nur ein sog. Unfallersatztarif angeboten wird. Ein im hiesigen Landgerichtsbezirk ansässiges Unternehmen bietet einem durch einen Unfall Geschädigten kein Auto zu einem Normaltarif an, es sei denn, dieser ist in der Lage, es mit einer Kreditkarte oder anderweitig vorzufinanzieren. Das war vorliegend nicht der Fall.
- Wie dargelegt, war der Kläger auch berechtigt, ein Fahrzeug der gleichen Klasse anzumieten, soweit die Beklagte zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung auf Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., Rn. 34 zu § 249 verweist, wird zu dieser Problematik dort nichts ausgeführt. Soweit die Rn. 44 zu § 249 gemeint sein sollten, trägt auch dies die Auffassung der Beklagten nicht, denn die dortigen Ausführungen betreffen ausschließlich die Nutzungsausfallentschädigung und nicht den Mietwagensersatz.
- Bei dieser Sachlage war die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des Unfallersatztarifs zu schätzen, da ein Normaltarif dem Kläger nicht zugänglich war. Entgegen der Auffassung des Klägers in der Berufungserwiderung ist das

Berufungsgericht hierzu auch schon deshalb berechtigt, weil das Amtsgericht keine eigene Schätzung vorgenommen, sondern dem auf der Grundlage der geltend gemachten Mietwagenkostenrechnung erhobenen Anspruch unter Abzug eines anderen Eigenkostenanteils stattgegeben hat. Unabhängig davon wäre die Berufungskammer auch nicht an eine Schätzung des Amtsgerichtes gebunden. Es kann im Fall einer auf § 287 gründenden Entscheidung auch nach der Reform des Rechtsmittelrechts durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1887) den Prozessstoff auf der Grundlage der nach § 529 ZPO berücksichtigungsfähigen Tatsachen ohne Bindung an die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts selbständig nach allen Richtungen von Neuem prüfen und bewerten. Selbst wenn es die erstinstanzliche Entscheidung zwar für vertretbar hält, darf es nach seinem Ermessen eine eigene Bewertung vornehmen (BGH, VersR 2011, 769 = MDR 2011, 722 = Schaden-Praxis 2011, 219 = NJW 2011, 1947 = RuS 2011, 265 = VerkMitt 2011, Nr. 51 = ZfSch 2011, 441 = DAR 2011, 459 VRS 121, 82 = NZV 2011, 385). Die Kammer schätzt in vergleichbaren Fällen in ständiger Rechtsprechung nach dem sogenannten AVIS-Tarif. Bei AVIS handelt es sich um eine überörtliche Autovermietung. Niederlassungen finden sich auch im hiesigen Bezirk. Damit ist gewährleistet, dass ein Unfallgeschädigter einen Mietwagen zu AVIS-Tarifen auch tatsächlich hätte erhalten können. Der hier seit dem 2010 unverändert geltende Standardtarif PLUS ist ein Unfallersatztarif, er setzt eine Vorfinanzierung nicht voraus. Er kann auch heute als Schätzgrundlage herangezogen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass einzelne Tarifteile, wie vorliegend beispielsweise die zusätzlichen Kosten für den Zweitfahrer, gegebenenfalls sogar höher sind als die geltend gemachten. Erfolgt wie vorliegend eine Schätzung auf Grundlage eines erhältlichen Tarifes, dann kann denknöwendigerweise nur die gesamte Tarifstruktur dieses Tarifes Geschäftsgrundlage sein. Dass in dieser gegebenenfalls einzelne Tarifbestandteile höher sind als in dem Tarif, in dem angemietet wurde, ist dabei unerheblich, weil es nicht möglich ist, sich aus verschiedenen Tarifen verschiedener Anbieter die jeweils günstigsten Bestandteile zusammenzustellen (Verbot der Anwendung der sog. „Rosinentheorie“). Der Kläger hat nachvollziehbar vorgetragen, dass das beschädigte Fahrzeug grundsätzlich auch von seiner Ehefrau gesteuert wurde. Aus den vorgenannten Gründen sind deshalb auch die Kosten für einen Zweitfahrer zu ersetzen. Dass dieser dann das Fahrzeug im Mietzeitraum tatsächlich nicht gesteuert hat, ist unerheblich.

5. Danach ergibt sich für den hier zu entscheidenden Fall folgende Berechnung:

Mietwagenklasse 5, AVIS „Standardtarif plus“	
7 Tage pauschal	705,53 €
6 Tage zu je 100,79 €	604,74 €
Zwischensumme	1.310,27 €
abzgl. 10 % Eigensparnis	131,03 €
Zwischensumme	1.179,24 €
zzgl. Haftungsbe freiung je angefangene Woche 50,00 €	100,00 €
zzgl. Zustellung und Abholung	60,00 €
zzgl. 13 Tage Zusatzkosten Zweitfahrer 14,28 €/Tag	185,64 €
Zwischensumme	1.484,88 €
zzgl. 19 % MWSt.	278,33 €
Mietwagenkosten gesamt	1.743,20 €
abzgl. Zahlung	714,00 €
Rest	1.029,20 €

Die hierüber hinausgehende Verurteilung des Amtsgerichts war deshalb aufzuheben, im Übrigen die Berufung zurückzuweisen.

C

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, Nr. 10, 711, 713, ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht stellt die BGH-Linie grundsätzlich in Frage, da es – wie es der Lebenswirklichkeit ja auch entspricht – feststellt, dass ein Geschädigter, der kein Normalkunde ist, auch nirgends einen Normaltarif erhält. Mangels einer nach § 287 ZPO verwendbaren Mietpreisliste „Unfallersatztarif“ wird auf eine Standardpreisliste eines überregionalen Anbieters zurückgegriffen, die den Gegebenheiten nach einem Unfall entspricht (keine Vorfinanzierung, Mietdauer unklar, keine Kautions-, keine Vorreservierung, ...). Auch wenn die Preisliste eines Anbieters keine tragfähige Schätzgrund-

lage nach § 287 ZPO sein mag, entspricht die Linie des Gerichtes sehr viel eher der Lebenswirklichkeit, als hunderte andere Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre. Das Gericht hat erkannt, dass der Geschädigte – bis auf wenige Ausnahmen – keinen Zugang zum Normalmarkt hat. Das beginnt bereits mit der Frage, wer für ihn die passende Mietwagengruppe entsprechend seines Schadenersatzanspruches feststellt. Das bereits ist auch bei möglicher Vorfinanzierung eine Leistung, die den Normaltarif ausschließt. Das Gericht gibt einige weitere interessante Klarstellungen zu Irrmeinungen rund um Zusatzleistungen der Ersatzvermietung.

Rechtsprechung

Berufungsgericht sieht Schwacke als nicht erschüttert und vorzugswürdig gegenüber Fraunhofer an

1. Die Beklagte hat keine hinreichenden Umstände vorgetragen, welche die Richtigkeit der Werte der Schwackeliste erschüttern könnten. Die von ihr aufgezeigten Beispiele sind zeitlich unpassend, enthalten keine Details zu den Anmietkonditionen und die betreffenden Fahrzeuge sind nicht vergleichbar. Zudem fehlt Vortrag dazu, dass solche Angebote für den Geschädigten zum Zeitpunkt des Mobilitätsbedarfes erhältlich gewesen wären.
2. Die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist kein Grund für eine hiervon abweichende Entscheidung, denn das OLG Düsseldorf sah aufgrund konkreten Sachvortrages die Schwackeliste als erschüttert an, was in dem hier zu entscheidenden Fall nicht zutrifft.
3. Gegen die Anwendung der Fraunhofer-Liste spricht zudem, dass deren Berechnungsmethode unvollständig und unklar ist in Bezug auf Fahrzeugklasse, Vorteilsausgleich, Zusatzkosten und anstatt einer Berechnung weitere Schätzungen notwendig wären.
4. Die Schwackeliste dagegen ist – vom BGH bestätigt – grundsätzlich ebenso geeignet und ihr sind die wesentlichen Berechnungskriterien zu entnehmen.
5. Nebenkosten der Ersatzanmietung für eine weitgehende Haftungsreduzierung, Zustellkosten, Kosten für einen Zweitfahrer und für die Ausstattung mit wintertauglicher Bereifung sind schadenersatzrechtlich zu erstatten.

*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2015, Az. 21 S 342/14
(Vorinstanz Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2014, Az. 231 C 2442/14)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 23.07.2015 durch die Richterin am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 13.10.2014, Az. 231 C 2442/14 abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 575,09 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.02.2014 sowie vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 81 % und der Kläger zu 19 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

I.
Der Kläger nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Erstattung von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall am 05.12.2013 in Anspruch, an dem der Zedent, XXX, sowie ein Versicherungsnehmer der Beklagten beteiligt war. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Im Zeitraum vom 11. bis 19.12.2013 mietete der Zedent beim Kläger, der unter „Autovermietung XXX“ eine Autovermietung betreibt, ein Fahrzeug. Für die achttägige Anmietung berechnete der Kläger insgesamt 1.720,62 EUR (Rechnung: Anlage B1, Bl. 6 GA).

Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag in Höhe von 696,75 EUR.

Der Kläger macht im Wege seiner Klage nunmehr Zahlung weiterer 712,21 EUR sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend. Bei der Berechnung seiner Hauptforderung stützt er sich auf die Differenz zu dem Normaltarif gemäß der Schwacke-Liste 2013 nebst Zuschlägen.

Das Amtsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass unter Heranziehung des Marktpreisspiegels für Mietwagen des Fraunhofer-Institutes kein weiterer Kostenersatz zu leisten sei.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Von der Darstellung tatsächlicher Feststellungen im Übrigen wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

1. Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden.

2. In der Sache hat die Berufung des Klägers in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht gemäß § 398 BGB in Verbindung mit § 7 StVG und § 115 VVG auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 575,09 EUR.

a. In Abweichung zu der Entscheidung des Amtsgerichts ist nach Auffassung der Kammer nicht allein dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel Vorrang gegenüber der Schwacke-Liste zu geben.

In diesem Zusammenhang bedarf es keiner Entscheidung, inwieweit die Ablehnung einer Anwendung der Schwacke-Liste durch das Amtsgericht ermessensfehlerhaft war. Im vorliegenden Berufungsverfahren ist die Kammer jedenfalls nicht an die Ermessensausübung der Vorinstanz gebunden. Selbst wenn die Kammer die erstinstanzliche Entscheidung zwar für vertretbar hält, letztlich aber bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend, darf sie nach ihrem Ermessen eine eigene Bewertung vornehmen (BGH NJW 2011, 1947, 1949).

Nach diesen Grundsätzen wird unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des vorliegenden Einzelfalls von der Kammer im Rahmen einer eigenen Ermessensausübung die Schwacke-Liste für die Bestimmung des für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlichen Geldbetrages zugrunde gelegt, was insoweit auch stetiger Rechtsprechung der Kammer entspricht (vgl. etwa Kammerurteil vom 15.05.2014, Az. 21 S 125/13 m.w.N.).

Ausgangspunkt ist dabei zunächst, dass sowohl der Fraunhofer-Marktpreisspiegel als auch die Schwacke-Liste jeweils taugliche Grundlagen für eine Schätzung nach § 287 ZPO darstellen (BGH, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09).

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn eine dieser Schätzgrundlage im konkreten Fall erschüttert worden wäre (vgl. BGH NJW 2013, 1539), etwa durch Verweis auf Online-Anfragen bei großen Anbietern – jeweils bezogen auf deren Stationen am Sitz des Klägers und einem Vortrag, dass zu einem Betrag in dieser Größenordnung auch im streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können (BGH aaO. 1540, Rn. 12).

Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte hat keine hinreichenden Umstände vorgetragen, die zu einer Erschütterung der Schwacke-Liste als taugliche Schätzgrundlage führen könnten. Mit der Klageerwiderung wurden lediglich Mietangebote für einen anderen Anmietzeitraum vorgelegt.

Aus diesen Angeboten heraus ist bereits nicht ersichtlich, zu welchen konkreten Konditionen ein Fahrzeug hätte angemietet werden können, insbesondere auch um welchen konkreten Fahrzeugtyp es sich handelt (Anlage B2, Bl. 28 GA). Schließlich fehlt es auch an entsprechendem Vortrag, dass eine Anmietung zu einem Preis in entsprechender Größenordnung auch zum Unfallzeitpunkt hätte erfolgen können. Insoweit war mangels hinreichendem Sachvortrag insbesondere auch dem angebotenen Sachverständigenbeweis nicht nachzugehen.

Eines gerichtlichen Hinweises bedurfte es in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Kammer nicht. Zum einen hat der Kläger bereits im Schriftsatz vom 13.05.2014 (Bl. 37 GA) auf den unzureichenden Sachvortrag hingewiesen. Zum anderen setzt sich die Beklagte im Prozess intensiv mit aktueller ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinander, so dass davon auszugehen ist, dass ihr auch die vorstehend zitierte Rechtsprechung zu den Anforderungen einer Erschütterung derartiger Schätzgrundlagen bekannt ist.

Anlass für eine abweichende Entscheidung hinsichtlich der Auswahl der Schätzgrundlage ergibt sich nach Auffassung auch nicht aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24.03.2015, Az. 1-1 U 42/15. Soweit der dortige Senat in dieser Entscheidung den Vorzug des Fraunhofer-Marktpreisspiegels zwar auch mit grundsätzlichen Bedenken an der Erhebungsmethode der Schwacke-Liste begründet, beschränkt er diese Zweifel zum einen auf Mietwagen-Markt im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk und begründet seine Entscheidung letztlich maßgeblich damit, dass letztlich auch im dortigen Einzelfall die Schwacke-Liste von der Beklagten als Schätzgrundlage erschüttert worden ist.

Abgesehen davon, dass im hiesigen Fall der Bereich Salzgitter und gerade nicht der Mietwagenmarkt im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zu berücksichtigen ist, fehlt es nach den vorstehenden Ausführungen gerade an einer Erschütterung der Schätzgrundlage durch die Beklagte.

Zudem spricht im vorliegenden Fall gegen die Anwendung des Fraunhofer-Marktpreisspiegels der Umstand, dass dessen Berechnungskriterien im Hinblick auf Fahrzeugklasse bzw. Vorteilsausgleich und Zusatzkosten für Kaskoversicherung nach dem Parteivortrag nicht ohne Weiteres bei der Berechnung herangezogen werden können, sondern geschätzt werden müssen, wie sich bereits aus den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils ergibt. Ferner wäre im vorliegenden Fall nach Auffassung der Kammer auch ein Aufschlag auf die Kostensätze des Fraunhofer-Marktpreisspiegels für eine Anmietung ohne Kreditkarte angezeigt, dessen Höhe sich ebenfalls nicht aus dem Marktpreisspiegel ergibt, sondern ebenfalls nach § 287 ZPO zu schätzen wäre. Demgegenüber bietet die Schwacke-Liste, die trotz der in Literatur und Rechtsprechung verbreiteten Kritik an ihrer Erhebungsmethode, grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet ist (BGH aaO.) nach Auffassung der Kammer eine verlässlichere Basis, da ihr vorliegend mit Ausnahme der Kosten für die Haftungsreduzierung der Kaskoversicherung die wesentlichen Berechnungskriterien zu entnehmen sind.

- b. Hinsichtlich der konkreten Höhe der zu erstattenden Kosten ist zunächst von einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.271,84 EUR für die streitgegenständliche Anmietung auszugehen.

Unter Abzug der bereits außergerichtlich gezahlten 696,75 EUR ergibt sich noch ein weiterer zu erstattender Betrag in Höhe von 575,09 EUR.

Die konkrete Berechnung des Klägers begegnet nur hinsichtlich geltend gemachten Vollkasko-Zuschlages Bedenken.

Im Übrigen ist sie nicht zu beanstanden:

- aa. Für den streitgegenständlichen Anmietvorgang ist für nach der Schwacke-Liste für Region, Mietdauer und Fahrzeugklasse ein Grundbetrag von 976,24 EUR üblich und angemessen.

Dass für die Berechnung der Mietwagenkosten die Fahrzeugklasse 7 der Schwacke-Liste maßgeblich ist, ist von der Beklagten nicht wirksam bestritten worden. Insoweit hat der Kläger hinreichend substantiiert angegeben, dass das verunfallte Fahrzeug ein 5er BMW (Fahrzeugklasse 8) war, und dass im Hinblick auf ersparte Eigenaufwendungen ein 3er BMW gemietet wurde (Fahrzeugklasse 7). Demgegenüber wurde die Klassenzugehörigkeit von der Beklagten lediglich einfach bestritten. Angesichts der konkreten Angaben des Fahrzeugtyps durch den Kläger ist dieses einfache Bestreiten nicht ausreichend. Im Rahmen ihrer Erklärungsspflicht gemäß § 138 Abs. 2 ZPO hätte sie sich jedoch zu den konkret genannten Fahrzeugen erklären müssen. Dies war ihr nicht zuletzt deshalb möglich und zumutbar, da ihr aufgrund der übrigen Unfallregulierung der Typ des unfallbeschädigten Fahrzeugs des Zedenten bekannt sein dürfte.

- bb. Neben dem sich aus der vorstehenden Klasseneinteilung ergebenden Grundpreis kann der Kläger ferner grundsätzlich auch Zusatzkosten für einen Vollkasko-Schutz sowie für eine Herabsetzung der Selbstbeteiligung auf 400,00 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen. Diese Kosten sind grundsätzlich erstattungsfähig, da sich der Geschädigte während der Anmietung eines fremden Fahrzeugs einem hohen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sieht (BGH NZV 2005, 301).

Die Kammer geht unter Berücksichtigung des Parteivorbringens sowie der vorgelegten Unterlagen davon aus, dass eine Haftungsreduzierung jedenfalls auf eine Selbstbeteiligung von 400,00 EUR für die streitgegenständliche Anmietung vereinbart war. In diesem Zusammenhang

konnte die Beklagte nicht wirksam nicht-wissen bestreiten, dass eine solche Haftungsreduzierung nicht vertraglich vereinbart war. Soweit sie im Schriftsatz vom 09.09.2014 darauf hingewiesen hat, dass sich eine Haftungsbeschränkung aus der vorgelegten Rechnung nicht ergebe, ist dies gerade nicht der Fall. Die in der Rechnung (Anlage B 1, Bl. 6 GA), welche zugleich die Mietvertragsurkunde bildet, hierfür vorgesehenen Formularfelder enthalten keine Eintragung.

Allerdings dürften für diese Haftungsreduzierung der Höhe nach hierfür nicht weitere 22,14 EUR pro Tag, mithin 177,12 EUR in Ansatz zu bringen sein, da unstrittig bereits der Schwacke-Grundbetrag eine Haftungsreduzierung auf 500,00 EUR beinhaltet.

Für die vorliegende Reduzierung um lediglich weitere 100,00 EUR auf 400,00 EUR erachtet die Kammer im Rahmen des ihr nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens einen Betrag von 5,00 EUR/Tag, mithin 40,00 EUR für die streitgegenständliche Anmietung für angemessen.

- cc. Ferner sind Kosten für einen Zusatzfahrer in Höhe von insgesamt 108,80 EUR (8 x 13,60 EUR) nach den Sätzen der Schwacke-Liste ebenfalls üblich und angemessen.

Die Zusatzkosten für einen Zusatzfahrer sind grundsätzlich erstattungsfähig. Der Vortrag des Klägers, das verunfallte Fahrzeug sei nicht nur vom Zedenten, sondern regelmäßig auch von Dritten genutzt worden, ist nicht bestritten worden.

Dass eine Nutzung des Mietfahrzeugs durch Zusatzfahrer vereinbart war, ergibt sich bereits aus dem Mietvertrag, der keine Beschränkung hinsichtlich bestimmter Fahrer vorsieht.

- dd. Die Kosten für Winterreifen in Höhe von 93,44 EUR (8 x 11,68 EUR) sind ebenfalls zu erstatten. Die Schwacke-Liste weist Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung aus, die dann zusätzlich zu vergüten ist, wenn das angemietete Fahrzeug tatsächlich damit ausgestattet war (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013, VI ZR 245/11, Rn. 25), was im vorliegenden Fall von der Beklagten nicht bestritten worden ist.
- ee. Entsprechendes gilt für die Kosten in Höhe von für Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs in Höhe von 53,36 EUR (2 x 26,68 EUR). Diese Kosten sind grundsätzlich erstattungsfähig. Dass die Zustellung bzw. Abholung vereinbart war und durchgeführt wurde, ist von den Beklagten nicht bestritten worden.
- c. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

- d. Ferner hat der Kläger auch einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Dieser Betrag setzt sich ausgehend von einem Gegenstandswert von 575,00 EUR zusammen aus einer 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) in Höhe von 104,00 EUR sowie der Auslagenpauschale (Nr. 7001 VV RVG) in Höhe von 20,00 EUR. Die aus diese Kosten anfallende Mehrwertsteuer ist nicht zu erstatten, da der Kläger ausweislich seiner vorgelegten Rechnung umsatzsteuerpflichtig und mithin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, § 543 Abs. 2 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 712,24 € festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis:

Das Berufungsgericht korrigiert die Anwendung der Fraunhofer-Liste des Erstgerichtes und schätzt den erforderlichen Schadenersatz für einen Mietwagen anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Die Berufungskammer des Landgerichtes Düsseldorf sieht ihren Fall als nicht vergleichbar mit dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall an, da in dem hier zu entscheidenden Rechtstreit die Schwackeliste nicht erschüttert worden ist. Neben den Vorzügen der Schwackeliste ist es die Unkonkretheit des Sachvortrages der Beklagten, welche das Gericht trotz Kenntnis der Fraunhofer-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf bei der Schwackeliste verbleiben lässt. Das Gericht stellt in der Urteilsbegründung – anders als das OLG Düsseldorf – konkrete Anforderungen an den Beklagtenvortrag, um die Schwackeliste zu erschüttern. Das OLG Düsseldorf dagegen stützt seine Linie in der Mietwagenrechtsprechung auf unkonkrete und unpassende Internetangebote, unter anderem von Internet-Marktplätzen wie billiger-mietwagen.de, die noch nicht einmal als tatsächliche Anbieter gelten können.

Das Gericht schafft mit seiner Entscheidung eine geeignete Grundlage zur weiteren Anwendung der Schwackeliste auch im OLG-Bezirk Düsseldorf. Denn es prüft die konkrete Begründung des OLG-Düsseldorf, wendet die BGH-Linie auf den zu entscheidenden Fall an und kommt zu dem Ergebnis der Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Rechtsprechung

Schätzung mit Schwacke, weil sich ein Geschädigter auf die BGH-Rechtsprechung berufen kann, die Schwacke zulässt

1. Die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten als Schadenersatz ist uneinheitlich. Ein Geschädigter, der einen Automobilclub oder einen Anwalt befragt, welche Mietwagenkosten als erstattungsfähig anzusehen sind, bekommt ggf. einen Wert aus der Schwackeliste genannt, was der BGH immer wieder bestätigt hat. Deshalb wendet das Gericht zur Schätzung die Schwacke-Werte an.
2. Der Hinweis der Beklagten auf Fraunhofer ist kein konkreter Sachvortrag. Vorbuchungsfrist, PLZ-Vergrößerung und Internet-Lastigkeit sprechen zudem gegen deren Verwendbarkeit.
3. Die Bildung eines Mittelwertes aus den Listen kommt wegen methodischer Bedenken nicht in Betracht.
4. Vorgelegte Screenshots sind zeitlich unpassend und setzen andere Bedingungen voraus, als sie der Geschädigte mitbrachte (Kreditkarteneinsatz, feststehender Tag der Rückgabe).

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 06.07.2015, Az. 102 C 118/15

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Amtsgericht Bonn im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO mit einer Schriftsatzfrist bis zum 17.06.2015 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 495,65 Euro nebst 15 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2015 nebst vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 Euro zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entbehrlich gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Die Klage ist begründet.
Der Klägerin steht gegen die Beklagte der aus dem Tenor ersichtliche Zahlungsanspruch gemäß §§ 7 Abs. 1 StVO, 115 VVG i. V. m. § 398 BGB zu.

Entscheidungsgründe

Die vollumfängliche Haftung der Beklagten für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 29.11.2012 ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig. Die bei der Beklagten versicherte Geschädigte hat ihre Ansprüche gegen die Beklagte am 29.11.2012 wirksam an die Klägerin abgetreten.

Die vorliegend streitigen Mietwagenkosten sind als erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen. Nach dieser Norm kann der Geschädigte Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen (vgl. nur BGH, Urteil vom 09.03.2010, Az.: VI ZR 6/09, zitiert nach juris Rz. 8).

Für die konkrete Bemessung der Schadenshöhe bedient sich das erkennende Gericht der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO, wobei Grundlage der Schätzung der Schwacke-Mietpreisspiegel ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Werte der Schwacke-Liste die Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten darstellen; sofern die tatsächlich in Rechnung gestellten und angefallenen Kosten geringer sind, sind lediglich diese erstattungsfähig. Es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO der Normaltarif auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im maßgeblichen Postleitzahlgebiet berechnet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az.: VI ZR 300/00, zitiert nach juris, Rz. 17 f). Hätte sich vorliegend die Geschädigte im Hinblick auf die sie im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots gebotenen Anstrengungen vor der Anmietung des Ersatz-Fahrzeugs bei einem Rechtsanwalt oder einem Automobilclub nach den erstattungsfähigen Mietwagenkosten erkundigt, hätte sie die Auskunft erhalten, dass es insoweit keine einheitliche Rechtsprechung gebe. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt, dass aus der maßgeblichen Sicht der Geschädigten die Werte der allgemein bekannten Schwacke-Liste als angemessen und erforderlich gelten konnten. Daher wendet auch das erkennende Gericht im vorliegenden Fall zur Schadensschätzung den Schwacke-Mietpreisspiegel an.

Der Hinweis der Beklagten auf die Fraunhofer-Tabelle als alternative Schätzungsgrundlage spricht nicht gegen die Anwendung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage, da es sich hierbei nicht um eine konkrete Tatsache handelt (vgl. BGH, Urteil vom 20.02.2011, Az.: VI ZR 353/09, zitiert nach juris, Rz. 8). Gegen die Heranziehung der Fraunhofer-Tabelle als Schätzgrundlage spricht auch, dass Grundlage dieser Erhebung eine

Vorbuchungsfrist von einer Woche war. Diese kann regelmäßig bei der Anmietung eines Fahrzeugs aus Anlass eines Unfalls – wie vorliegend – nicht eingehalten werden und kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Auch berücksichtigt die Schwacke-Liste eine kurze Vorbuchungsfrist und ist in ihren Erhebungen regional wesentlich differenzierter als die Fraunhofer-Tabelle. Hinzu kommt, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der vom Fraunhofer-Institut gesammelten Mietwagenangebote um Internetangebote handelt, die nicht jedem, zumal in der konkreten Unfallsituation, zugänglich sind.

Schließlich begegnet es methodischen Bedenken, die erforderlichen Mietwagenkosten im Sinne des § 249 Abs. 2. BGB anhand des arithmetischen Mittels des sich aus der Anwendung der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Tabelle ergebenden Wertes zu ermitteln. Es begegnet methodischen Bedenken, mit Verweis auf vermeintliche Mängel beider Erhebungen das arithmetische Mittel beider Werte als geeignete Schätzgrundlage heranzuziehen.

Soweit die Beklagte einwendet, die Geschädigte habe bei den Firmen Sixt, Europcar und Avis zu wesentlich günstigeren Bedingungen ein Ersatzfahrzeug anmieten können, beziehen sich die von ihr genannten Angebote nicht auf den hier streitgegenständlichen Zeitraum. Es handelt sich um Angebote, die über das Internet abrufbar waren und den Einsatz einer Kreditkarte voraussetzten. Beides kann dem Geschädigten nicht zugemutet werden. Auch stand vorliegend das Mietende nicht von vornherein fest, so dass die von der Beklagten genannten Preise nicht einschlägig sind.

Davon ausgehend sind vorliegend die von der Klägerin unter Anwendung der Schwacke-Liste 2012 ermittelten Mietwagenkosten in Höhe von 1.027,00 Euro für zwei Wochen abzüglich der Eigensparnis in Höhe von 63,28 Euro erstattungsfähig. Hinzuzurechnen sind die Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs mit insgesamt 46,00 Euro, für die Winterbereifung in Höhe von 140,00 Euro. Schließlich erscheint im vorliegenden Fall, in dem das Ersatzfahrzeug sofort nach dem Unfall angemietet wurde, auch der von der Klägerin geltend gemachte pauschale Aufschlag in Höhe von 20 % angemessen. Insoweit sind noch einmal 205,40 Euro hinzuzurechnen. Von der Netto-Gesamtsumme ist sodann die vorprozessual geleistete Zahlung der Beklagten in Höhe von 633,00 Euro abzuziehen, so dass ein restlicher Zahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 495,65 Euro verbleibt.

Die zuerkannten Zinsen folgen aus §§ 286, 291 BGB.
Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten besteht gemäß §§ 249, 286 BGB i. V. m. RVG.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 495,65 Euro.

Bedeutung für die Praxis

Aus dem Blickwinkel des Geschädigten muss das Ergebnis einer Schätzung des Schadenersatzanspruches für Mietwagenkosten immer der Schwacke-Wert sein. Denn der BGH hat die Anwendung dieser Liste bestätigt. Dann kann ein Gericht einen solchen Anspruch später nicht auf die Hälfte oder weniger reduzieren. Dann werden die Disposition von Schadenersatz und die Einholung von Rechtsberatung unmöglich. Das Gericht begründet konkret, warum es weder die Fraunhoferliste noch die Mittelwertbildung für die Mietwagenkostenschätzung für anwendbar hält. Zudem weist es den Versuch der Beklagten zurück, mittels Internetausdrucken die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste zu erschüttern. Das Amtsgericht Bonn spricht einen restlichen geforderten Schadenersatzbetrag vollständig zu.

Schätzung anhand Schwacke 2003 und Inflationszuschlag pro Jahr

Die Verwendbarkeit des erstinstanzlichen Gutachtens wird verneint. Die Beklagte scheitert mit dem Versuch, unkonkrete und nicht vergleichbare Beispiele von Internetangeboten zur Erschütterung der Schätzgrundlage einzusetzen. Damit könne sie nicht beweisen, dass der Geschädigte ein vergleichbares Fahrzeug zu wesentlich günstigeren Konditionen hätte anmieten können. Hierfür trage sie aber die Beweislast. Zur Beurteilung der Erstat-

tungsfähigkeit von Mietwagenkosten nach Unfällen greift die Kammer auf die Schwackeliste 2003 zurück und rechnet einen Inflationszuschlag hinzu.

*Landgericht Siegen, Urteil vom 15.12.2014, Az. 3 S 26/14
(Vorinstanz Amtsgericht Siegen, Urteil vom 09.04.2014, Az. 14 C 460/11)*

Kein Rechtsfrieden durch Mittelwert-Rechtsprechung des OLG Köln ersichtlich

Das Berufungsgericht macht seinen Spielraum zwischen der Anwendung allein der Schwackeliste und der Mittelwerte aus Schwacke und Fraunhofer deutlich. Für das Berufungsgericht ist nicht ausgemacht, dass die widersprüchliche Mittelwert-Rechtsprechung des OLG Köln den einzigen Weg der Schätzung darstellt. Daneben zeigt das Auftreten der Haftpflichtversicherung als Berufungsklägerin auf, dass der Versicherer eine Mittelwertrechtsprechung weiterhin nicht akzeptieren wird, das selbst in einem Gerichtsbe-

zirk, in dem Amts-, Land- und Oberlandesgericht(e) ständig den Mittelwert anwenden und dazu ihre bisherigen Überzeugungen mit der Begründung einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung über Bord werfen.

*Landgericht Bonn, Urteil vom 26.01.2015, Az. 6 S 215/14
(Amtsgericht Rheinbach, Urteil vom 26.09.2014, Az. 5 C 258/13)*

Grundsätzliche Finanzierungspflicht der Schadenkosten durch Schädiger

Die Forderungen aus Mietwagenkosten wurden dem Geschädigten zugesprochen, obwohl die Haftpflichtversicherung im Prozess mangelnden Fahrbedarf eines Schwerbehinderten ebenso einwandte wie eine mangelnde Konkretheit des Warnhinweises wegen fehlender finanzieller Mittel zur Beauftragung der Reparatur. Das Urteil weist den Versuch des Versicherers zurück, den Geschädigten darauf zu verpflichten, bereits außergerichtlich und zu Beginn der Reparatur / Ersatzwagenanmietung konkret zu seinen wirtschaftlichen

Verhältnissen vorzutragen, nur um das beschädigte Fahrzeug reparieren lassen zu können und einen Mietwagen beanspruchen zu dürfen. Zudem wird einem Schwerbeschädigten zugestanden, unabhängig von einer Mindestnutzung eine individuelle Mobilität nach einem Unfall beanspruchen zu können.

Amtsgericht Oranienburg, Urteil vom 18.12.2014, Az. 21 C 197/14

Kurz & Praktisch

Versicherer behauptet, die Forderung sei nicht relevant, weil die Rechnung nicht unterschrieben wurde

„...
Entgegen anderslautender Auffassung ist es nicht erforderlich, dass die Mietwagenrechnung unterschrieben wurde. Denn eine Unterschrift ist keine Fälligkeitvoraussetzung, führt weder zur Unwirksamkeit der Rechnung noch begründet sie ein Zurückbehaltungsrecht.“

Das Amtsgericht Nürnberg urteilte am 22.05.2015, Az. 18 C 10269/14:

„Soweit sich die Beklagte auf ein Zurückbehaltungsrecht beruft, weil die Rechnung vom 11.07.2014 nicht unterschrieben war, so begründet dies kein Zurückbehaltungsrecht. Grundsätzlich bedarf eine Rechnung keiner Unterschrift.“

Dazu auch das Amtsgericht Heilbronn, Urteil vom 21.04.2015, Az. 6 C 306/15:

„Der Einwand der Beklagten, sie sei wegen der fehlenden Unterschrift einer natürlichen Person nicht zur Leistung verpflichtet, greift unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt durch. Die fehlende Unterschrift führt nicht zu einer Unwirksamkeit der Rechnung. Weder wurde ein Schriftformerfordernis vereinbart noch sieht das Gesetz ein solches vor. Auch das Leistungsbestimmungsrecht muss keineswegs in Schriftform ausgeübt werden, sondern kann sogar konkludent ausgeübt werden.“

...“

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maike Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.



Starke Partner.

Euromobil – das komplette Mobilitätssystem für mehr Rendite im Autohaus.

Ob mit Kurz- oder Langzeitvermietungen, ob mit Werkstattdienstfahrzeugen oder Fahrzeugen für Freizeit, Urlaub und Repräsentation: Euromobil ist das lukrative Geschäftsmodell für die Vertriebs- und Servicepartner des Volkswagen Konzerns. Für mehr Kunden, mehr Umsatz und mehr Profit.

Euromobil – Starke Marken. Starke Partner. Mehr als 2.400-mal in Deutschland.

Euromobil – Autovermietung direkt im Autohaus.

Beim Markenpartner für Volkswagen, Audi, SEAT, ŠKODA und Volkswagen Nutzfahrzeuge.

euromobil.de

Euromobil Autovermietung GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG.

*Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG erbringen unter der gemeinsamen Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services“ Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH), Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG) und Mobilitätsleistungen (u. a. durch Volkswagen Leasing GmbH). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.